

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



28. Jahrgang · Nr. 7 - Hennigsdorf, 26.10.2019

Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 24. September 2019

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 24.09.2019

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
..... Seite 2-15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der
Stadt Hennigsdorf..... Seite 16-18

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die
Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwoh-
nerinnen und Einwohner in der Stadt Hennigsdorf
(Beteiligungssatzung)..... Seite 18-19

Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennig-
sdorf..... Seite 19-23

Öffentliche Bekanntmachung der Entschädigungssat-
zung der Stadt Hennigsdorf..... Seite 23-24

Satzung über die Gewährung von institutionellen
Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen
Seniorenarbeit – Seniorenfördermittelsatzung –
..... Seite 24-25

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbe-
schlusses des Landesamts für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe (Errichtung und Betrieb des östlichen Teils
der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-
Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin))
..... Seite 25-26

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Veräußerung eines Gewerbegrundstückes in
Hennigsdorf, Fliederweg 5 Seite 26

Termine und Veranstaltungen..... Seite 27-28

Nichtamtliche Mitteilungen

Neues aus dem Wachstumskern..... Seite 29-30

Anzeigenteil

..... Seite 31-32

**Ergänzung zur Sitzung der SVV vom 21.08.2019**

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0098/2019/01
Fraktion SPD

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss - Umweltfreundliche Veranstaltungen**Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Für Veranstaltungen der Stadt Hennigsdorf und genehmigungspflichtige Veranstaltungen Dritter ist auf einen möglichst ressourcenschonenden Einsatz von Einwegplastikgeschirr, -besteck und -becher zu achten, falls dieser unvermeidlich ist. Bei Vertragsverhandlungen mit Veranstaltungsbeteiligten soll die Stadt, wie bereits in den vergangenen Verhandlungen auf die Verwendung von Mehrwegplastikgeschirr-, -besteck und -becher oder kompostierbaren Alternativen hinwirken und damit an die umweltpolitische Verantwortung der Veranstalter appellieren.

Die Stadt Hennigsdorf wird bei stadt eigenen Veranstaltungen ab 2020 kein Einwegplastikgeschirr, -besteck verwenden.

Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0115/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf gemäß Anlage 1.

Begründung:

Mit dem Ersten Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten, sind für die Hauptsatzung notwendige Änderungen im Hinblick auf die Einwohnerbeteiligung sowie zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen verbunden.

§ 3 Einwohnerbeteiligung, Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, Einwohnerantrag

Im Rahmen der Änderung des § 13 BbgKVerf „Einwohnerbeteiligung“ wurde in der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf die Form der Einwohnerbefragung ergänzt.

Neu der Kommunalverfassung hinzugefügt wurde § 18a zur „Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“. Damit sind die Kommunen verpflichtet, in den Hauptsatzungen zu bestimmen, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Die Satzung sieht eine Formulierung im § 3 Abs. 2 vor.

Der neu eingeführte § 18a BbgKVerf sieht ebenso vor, dass die Stadtverordnetenversammlung einen Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen kann. Eine Änderung des § 5 Abs. 1 Hauptsatzung wird hier vorgeschlagen.

Die Hauptsatzung soll nicht mit den jeweiligen Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung überfrachtet werden. Einzelheiten der praktizierten Form sind in einer Satzung zu regeln. Hierzu liegt eine gesonderte Beschlussvorlage „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hennigsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung) vor.

Ergänzend wurde der § 11 „Geschlechterspezifische Formulierungen“ in die Hauptsatzung eingefügt. Einzelne Formulierungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung wurden unverändert in die Hauptsatzung bzw. die Einwohnerbeteiligungssatzung übernommen. Die Kommunalverfassung ist bisher nicht geschlechterspezifisch formuliert.

Im Einzelnen wird auf die beigelegte Synopse mit Anmerkungen verwiesen.

Anlage:

Anlage 1: Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf
Anlage 2: Synopse

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(4 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0115/2019/06:

Einreicher: Stadtverwaltung

Änderungsantrag:

Die Hauptsatzung wird auf Grundlage der BV0115/2019 in geschlechtergerechter Sprache formuliert. § 11 wurde ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die hier vorgeschlagene Fassung überarbeitet die BV0115/2019 in geschlechtergerechter Sprache. Die im Änderungsantrag AN/BV0115/2019/01 vorgesehenen Änderungen wurden rechtlich geprüft und entsprechend angepasst.

Anlagen:

Anlage 1 Hauptsatzung 2019 mit geschlechtergerechter Sprache
Anlage 2 Synopse Hauptsatzung 2019 mit geschlechtergerechter Sprache

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(4 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 16-18.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0115/2019/01
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf**Änderungsantrag:**

Der vorgeschlagene neue Paragraph 11 „Geschlechtsspezifische Formulierungen“ in der Anlage der BV0115/2019 entfällt. Stattdessen wird die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sprachlich geschlechtergerecht gefasst. Der dazu vorgelegte Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für entsprechende Formulierungen wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Eine geschlechtergerechte Sprache ist ein Instrument zur Verwirklichung von Chancengleichheit und Gleichstellung, einer Form von wertschätzender und respektvoller Kommunikation. Diese Gleichstellung und Wertschätzung sollte auch in Schriftstücken der Stadt Hennigsdorf zum Ausdruck kommen. Durch sogenannte Gleichstellungsformeln oder Generalklauseln, wie der vorgeschlagene neue § 11, wird dies nicht erreicht. Aus diesem Grund dürfen beispielsweise die Ministerien des Landes Brandenburg nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung solche Klauseln nicht verwenden. Davon sollte sich auch die Stadt Hennigsdorf leiten lassen.

Grundlage der sprachlichen Überarbeitung soll deshalb die Arbeitshilfe für eine geschlechtergerechte Sprache des Landes Brandenburg (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie) sein. Die Landesregierung empfiehlt darüber hinaus das Merkblatt M19 des Bundesverwaltungsamtes „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele“. Auf dieser Grundlage basieren die vorgeschlagenen geschlechtergerechten Formulierungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (siehe Anlage zu diesem Änderungsantrag).

Anlage:

Synopse Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:
Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0115/2019/02
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf wird in § 7 (2) wie folgt geändert:

Punkt c) „[...] ab einem Wert von 100.000 EURO,“
Punkt d) „[...] ab einer Dauer von 3 Jahren oder einem jährlichen Erlös von 25.000 EURO,“
Punkt e) „[...] ab einem Wert von 100.000 EURO [...]“

Begründung:

1. Die Wertgrenzen sollen mit § 7 (1) harmonisiert werden. Damit würden Angelegenheiten zwischen 100.000 und 250.000 EURO auch von der SVV behandelt.
2. Für die Vermietung und Verpachtung sollen Verträge nicht weit über die laufende - und sogar die nächste - Legislatur hinaus an der SVV vorbei beschlossen werden können. Eine Erlösgrenze bei Vermietung und Verpachtung setzt möglicherweise den Anreiz, eine Pacht unter diese Wertgrenze zu setzen, um eine endgültige Beschlussfassung durch die SVV zu vermeiden, obwohl eine höhere Pacht im Interesse der Stadt läge.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(20 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0115/2019/03
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag:

In der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf wird in § 5 (1) angefügt:
(e) für die Förderung des Fuß- und Radverkehrs eine Fuß- und Radverkehrsbeauftragte oder einen Fuß- und Radverkehrsbeauftragten

Begründung:

Fuß- und Radverkehr bieten gegenüber anderen Fortbewegungsformen zahlreiche Vorteile: Sie verursachen keine Klimagas- und Schadstoffemissionen, keinen Lärm, sie benötigen wenig Platz und verursachen selbst kaum Unfälle. Für die Stadt Hennigsdorf ist es daher ein wichtiges Anliegen, diese beiden Fortbewegungsformen zu fördern und ihre Sicherheit zu erhöhen. Um die Stadtverwaltung dabei zu unterstützen, wird die Möglichkeit geschaffen, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Fuß- und Radverkehr zu berufen.

Diese Maßnahme ist Teil einer Klimaschutzoffensive, mit der die Anstrengungen der Stadt Hennigsdorf im Bereich Klimaschutz ohne Vernachlässigung aller weiteren kommunalen Aufgaben gestärkt werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(24 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0115/2019/04
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag:

In der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf wird in § 5 (1) angefügt:
(e) für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel eine Klimabeauftragte bzw. einen Klimabeauftragten.

Begründung:

Für die Stadt Hennigsdorf sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel ein wichtiges Anliegen mit vielfältigen Aufgaben. Um die Stadtverwaltung bei der

Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich zu unterstützen, wird die Möglichkeit geschaffen, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel zu berufen. Fördergelder stehen für die Einrichtung von Stellen für Klimaschutzbeauftragte zur Verfügung.

Diese Maßnahme ist Teil einer Klimaschutzoffensive, mit der die Anstrengungen der Stadt Hennigsdorf im Bereich Klimaschutz ohne Vernachlässigung aller weiteren kommunalen Aufgaben gestärkt werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(23 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0115/2019/05
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf wird in § 10 (2) wie folgt ergänzt:
„Es wird auf der Startseite des Internetauftritts der Stadt Hennigsdorf unter www.hennigsdorf.de verlinkt.“

Darüber hinaus soll ein neuer Absatz zwischen die Absätze 6 und 7 eingefügt werden:

„Die Stadt Hennigsdorf legt jeweils ein Profil bzw. Konto bei twitter, facebook und instagram an. Alle Inhalte, die im Amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Hennigsdorf veröffentlicht werden, werden auch über diese Dienste veröffentlicht.“

Begründung:

Mit dieser Änderung der Hauptsatzung sollen die Veröffentlichungen der Stadt auf mehr Kanälen kommuniziert werden, um eine breitere Aufmerksamkeit zu erreichen. Insbesondere jüngere Menschen aus Hennigsdorf sollen damit besser erreicht werden.

Abstimmung:
Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen (Hauptausschuss 18.09.2019)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0116/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hennigsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hennigsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Begründung:

Mit dem Ersten Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten, sind Änderungen im Hinblick auf die Einwohnerbeteiligung sowie zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen verbunden. Die gesetzlichen Änderungen betreffen u.a. die Ergänzung des § 13 (Einwohnerbeteiligung).

In § 13 BbgKVerf wurde als neues Instrument der Bürgerbeteiligung die Einwohnerbefragung aufgenommen.

Die generellen Formen der Einwohnerbeteiligung sind obligatorisch in der Hauptsatzung festzusetzen. Einzelheiten der jeweiligen Beteiligungsform können in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung geregelt werden; auf die Regelung der Einzelheiten kann aber nicht generell verzichtet werden.

Die Hauptsatzung soll nicht mit den jeweiligen Einzelheiten überfrachtet werden. Aus diesem Grund wird eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen.

In § 2 wird die Durchführung der Einwohnerfragestunde geregelt, deren Details sich



bisher in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und zum Teil in der Hauptsatzung befinden. Nach Erlass der Einwohnerbeteiligungssatzung ist beabsichtigt, diese Teile vollständig aus der Geschäftsordnung zu entfernen. Die in der gegenwärtig geltenden Hauptsatzung enthaltenen Einzelheiten werden aus der neuen Hauptsatzung entfernt.

§ 3 regelt detailliert die Einzelheiten der Einwohnerversammlung. Die in der gegenwärtig geltenden Hauptsatzung enthaltenen Regelungen werden aus der neuen Hauptsatzung entfernt.

§ 4 regelt die Einzelheiten des neuen Instruments der Einwohnerbefragung.

Anlage:

Anlage 1: Einwohnerbeteiligungssatzung

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(5 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0116/2019/04:

Einreicher: Stadtverwaltung

Änderungsantrag:

Die Einwohnerbeteiligungssatzung wird auf Grundlage der BV0116/2019 in geschlechtergerechter Sprache formuliert und in § 2 Abs. 1 und 2 b sowie c um das Wort „Anregungen“ ergänzt.

Begründung:

Die hier vorgeschlagene Fassung überarbeitet die BV0116/2019 in geschlechtergerechter Sprache. Die im Änderungsantrag AN/BV0116/2019/01 vorgesehenen Änderungen wurden rechtlich geprüft und entsprechend angepasst. In § 2 Abs. 1 und 2 b sowie c heißt es nun einheitlich „Fragen und Anregungen“.

Anlagen:

Anlage 1 Beteiligungssatzung mit geschlechtergerechter Sprache

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(5 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

Die Beteiligungssatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 18-19.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0116/2019/01
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hennigsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung)**Änderungsantrag:**

Die Einwohnerbeteiligungssatzung wird sprachlich geschlechtergerecht überarbeitet. Dabei wird die Arbeitshilfe für eine geschlechtergerechte Sprache des Landes Brandenburg zugrunde gelegt. Der dazu vorgelegte Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für entsprechende Formulierungen wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Eine geschlechtergerechte Sprache ist ein Instrument zur Verwirklichung von Chancengleichheit und Gleichstellung, einer Form von wertschätzender und respektvoller Kommunikation. Diese Gleichstellung und Wertschätzung sollte auch in Schriftstücken der Stadt Hennigsdorf zum Ausdruck kommen.

Grundlage der sprachlichen Überarbeitung soll die Arbeitshilfe für eine geschlechtergerechte Sprache des Landes Brandenburg (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie) sein. Danach ist die Verwendung einer Gleichstellungsformel oder Generalklausel ausgeschlossen.

Die Landesregierung empfiehlt darüber hinaus das Merkblatt M19 des Bundesverwaltungsamtes „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele“. Auf dieser Grundlage basieren die vorgeschlagenen geschlechtergerechten Formulierungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (siehe Anlage zu diesem Änderungsantrag).

Anlage:

Anlage 1: Formulierungsvorschläge geschlechtergerechte Sprache

Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0116/2019/02
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hennigsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung)**Änderungsantrag:**

In § 2 Absatz 2 werden die Punkte b) und c) wie folgt zusammengefasst:

- b) Nach der Information können die Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Fragen und Anregungen sind nur zu Tagesordnungspunkten zulässig, die im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden sollen. Während der Fragestunde dürfen auch zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen gestellt und Vorschläge unterbreitet werden. Einwohnerin und Einwohner ist gemäß § 11 Abs. 1 BbgKVerf, wer in der Stadt Hennigsdorf den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Begründung:

Die Zusammenfassung dient der leichteren Verständlichkeit dessen, was in der Fragestunde zugelassen ist und was nicht. Eine zeitliche Staffelung von Fragen zur Tagesordnung und Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft lässt sich gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern nur schwer vermitteln, kann zu Irritationen führen und ist eigentlich auch unnötig.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(17 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0116/2019/03
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hennigsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung)**Änderungsantrag:**

In die Beteiligungssatzung wird ein zusätzlicher Paragraph „Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner“ aufgenommen mit dem Wortlaut:

„In die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 43 Abs. 4 BbgKVerf Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen. Anzahl, Auswahl- und Benennungsverfahren werden von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt.“

Begründung:

Die Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner ist auch eine Form der Beteiligung und sollte in der Beteiligungssatzung benannt werden.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(22 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0125/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf gemäß Anlage 1.

Begründung:

Die Änderungen erstrecken sich auf § 1 „Einberufung der Stadtverordnetenversammlung“, § 4 „Einwohnerfragestunde“, § 13 „Niederschriften“ und § 17 „Zuständigkeiten der Ausschüsse“. Darüber hinaus wurde sprachliche oder konkretisierende Änderungen vorgenommen.

Der § 1 „Einberufung der Stadtverordnetenversammlung“ wurde von Grunde auf neu sortiert und in Absätze geteilt. Es sind Konkretisierungen vorgenommen worden (bspw. Textform statt elektronischer Form). Der Paragraph ist im Wesentlichen unverändert gegenüber der Fassung vom 18.06.2019 (BV0081/2019) bzw. 01.06.2017 (BV0052/2017). Neu hinzugefügt wurde der Hinweis, dass für die Nutzung des Gremieninformationssystems eine Arbeits- und Datenschutzvereinbarung mit der Stadtverwaltung abzuschließen ist.

§ 4 „Einwohnerfragestunde“ wurde inhaltlich an die Regelungen in der neu zu beschließenden Einwohnerbeteiligungssatzung angepasst.

§ 13 „Niederschriften“ wurde ergänzt um den Hinweis, dass Ausschüsse zur Unterstützung der Protokollanten ebenfalls aufgezeichnet werden können. Die Entscheidung obliegt in der Praxis den Protokollanten. In Absatz 5 wurde die elektronische Form durch Textform ersetzt. Die Textform umfasst die elektronische Form.

In § 17 Abs. 8 wurde klargestellt, dass der Petitionsausschuss nur für Petitionen zuständig ist, die sich an die Stadtverordnetenversammlung richten. An den Bürgermeister gerichtete Petitionen kann und muss dieser eigenständig beantworten.

Im Rahmen der Beschlüsse zur Haushaltssatzung tagt der Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig zwei Mal am Ende des Jahres (November/Dezember). Gewöhnlich liegen zu Beginn eines Haushaltsjahres (Januar-März) keine Beschlüsse oder Berichterstattungen der Verwaltung vor, sodass die erste Beratungsrunde des Ausschusses Ende März oder Anfang April stattfindet. Es kann vorkommen, dass der Ausschuss somit nicht im ersten Quartal tagt. Es wird daher die Formulierung „mindestens“ durch „in der Regel“ in § 17 Abs. 9 ersetzt.

Anlage:

Anlage 1: Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf
Anlage 2: Synopse zur Geschäftsordnung

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(4 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0125/2019/04:

Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Änderungsantrag:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird in § 13 (3) f), erster Anstrich wie folgt geändert:

„bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis

- bei allen Abstimmungen jeweils die Zahl der Mitglieder, die dem Antrag zugestimmt, die den Antrag abgelehnt und die sich der Stimme enthalten haben. (...“

Begründung:

Die Abstimmungsergebnisse der Stadtverordnetenversammlung sollen so transparent und verständlich wie möglich dargestellt werden, damit sie von allen Interessierten schnell erfasst werden können.

Abstimmung Änderungsantrag:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0125/2019/06:

Einreicher: Stadtverwaltung

Änderungsantrag:

Die Geschäftsordnung wird auf Grundlage der BV0125/2019 in geschlechtergerechter Sprache formuliert und in § 4 Abs.1 b und c sowie Abs. 2 um das Wort „Anregungen“ ergänzt.

Begründung:

Die hier vorgeschlagene Fassung überarbeitet die BV0125/2019 in geschlechtergerechter Sprache. Die im Änderungsantrag AN/BV0125/2019/01 vorgesehenen Änderungen wurden rechtlich geprüft und entsprechend angepasst. In § 4 Abs.1 b und c sowie Abs. 2 heißt es nun einheitlich „Fragen und Anregungen“.

Anlagen:

Anlage 1: Geschäftsordnung 2019 mit geschlechtergerechter Sprache
Anlage 2: Synopse Geschäftsordnung 2019 mit geschlechtergerechter Sprache

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(4 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 19-23.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0125/2019/01
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Änderungsantrag:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird sprachlich geschlechtergerecht überarbeitet. Dabei wird die Arbeitshilfe für eine geschlechtergerechte Sprache des Landes Brandenburg zugrunde gelegt.

Der dazu vorgelegte Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für entsprechende Formulierungen wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ist an vielen Textstellen nicht geschlechtergerecht formuliert. Beispiele: § 1 (1) „Der Vorsitzende ...“, § 1 (3) „Kann ein Stadtverordneter ...“, § 3(6) „Vom Bürgermeister zu benennende Mitarbeiter ...“, § 4 „Einwohnerfragestunde“, § 8 (2) „Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.“ Die Brandenburgische Verfassung schreibt in Artikel 12 Absatz 3 vor, durch wirksame Maßnahmen für die Gleichstellung von Männern und Frauen in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung zu sorgen. Eine wirksame Maßnahme ist die sprachliche Gleichbehandlung aller Geschlechter. Diese Gleichbehandlung und Wertschätzung in der Kommunikation sollte auch in der GO-SVV zum Ausdruck kommen. Die Verwendung einer Gleichstellungsformel oder Generalklausel ist dafür nicht ausreichend und daher auszuschließen.

Grundlage der sprachlichen Überarbeitung soll die Arbeitshilfe für eine geschlechtergerechte Sprache des Landes Brandenburg (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie) sein. Die Landesregierung empfiehlt darüber hinaus das Merkblatt M19 des Bundesverwaltungsamtes „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele“.

Anlage:

Anlage 1: Synopse Geschäftsordnung - Geschlechtergerechte Sprache

Abstimmung:
Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen



■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0125/2019/02
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

§ 1 (3)

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 7 Tage wird ersetzt durch: Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Bei unverzüglich einberufenden Sitzungen oder in Eilfällen (vereinfachte Einberufung) kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zur Sitzung am 12. Tag, bei unverzüglich einberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am 4. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wird.

Begründung:

Die Verlängerung der Ladungsfrist ermöglicht eine intensivere Befassung mit den Beschlussvorlagen.

Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0125/2019/03
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

§2 (2)

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände, die von mindestens 2 Stadtverordneten oder einer Fraktion benannt werden, aufzunehmen, wenn sie spätestens am 12. Tag vor der Sitzung bis 8.00 Uhr dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(17 Gegenstimmen; 9 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0125/2019/05
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Änderungsantrag:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird in § 4 (1) b) wie folgt geändert: „Nach der Information über die Tagesordnungspunkte können Einwohnerinnen und Einwohner zu Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teils und zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen stellen und Anregungen unterbreiten.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung informiert die Anwesenden über diese Möglichkeit und macht sie darauf aufmerksam, dass Fragen und Anregungen nur zu Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teils zugelassen sind.

Die Einwohnerinnen und Einwohner werden zudem darauf hingewiesen, dass sie außerhalb der Fragestunde bei einem öffentlichen Tagesordnungspunkt, von dem sie betroffen sind, nur dann sprechen dürfen, wenn die SVV dies beschließt. Das hierfür vorgesehene Verfahren ist vom Vorsitz zu erläutern.

Die vorgebrachten Fragen und Anregungen sowie die Antworten werden zu Protokoll genommen. Auch darauf macht die oder der Vorsitzende die Anwesenden aufmerksam.“

Begründung:

Über die Regelungen der GO-SVV bezüglich der Fragestunde sind die Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel nicht informiert. Dadurch können sich Unsicherheiten und Missverständnisse ergeben. Daher ist es sehr wünschenswert, wenn sich die oder der Vorsitzende der SVV mit diesbezüglichen Informationen an die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner wendet.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(21 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0125/2019/07
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Änderungsantrag:

§ 1/3

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Bei unverzüglich einberufenen Sitzungen oder Eilfällen (vereinfachte Einberufung) kann die Ladungsfrist auf 2 Tage verkürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zur Sitzung am 11. Tag, bei unverzüglich einberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am 4 Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wird.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(18 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0126/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf gemäß Anlage 1.

Begründung:

Die Änderungen erstrecken sich im Wesentlichen auf die Höhe der Aufwandsentschädigungen. Inhaltliche Anpassungen wurden lediglich in § 8 „Verdienstausfall, Ersatz für Aufwendungen für Betreuung“ vorgenommen.

Mit dem Beschluss BV0049/2015 wurde die Entschädigungssatzung zuletzt am 20.05.2015 beschlossen. Der Beschluss sah die Streichung des Sitzungsgeldes im Zuge eines Haushaltssicherungskonzeptes (SVV vom 11.02.2015) vor.

Die letzten wesentlichen Änderungen an den Aufwandsentschädigungen der Stadtverordneten wurden 2003 (BV0172/2003) gefasst.

Die vorgeschlagenen Entschädigungen entsprechen der am 06. Juni 2019 neu gefassten Verordnung über die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KOMAEV). Die Verordnung sieht Höchstwerte vor, die in dem vorliegenden Beschluss nicht erreicht werden. Darüber hinaus wurde ein Vergleich zu umliegenden Kommunen angestellt.

In § 5 Abs. 5 wurde das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wieder aufgenommen.

In § 8 wurde der Ersatz für Betreuungskosten auf die Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger erweitert.

Im Einzelnen wird dazu auf die beigelegte Synopse mit Anmerkungen verwiesen.

Anlagen:

Anlage 1: Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf
Anlage 2: Synopse

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0126/2019/05:

Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Änderungsantrag:

Die Entschädigungssatzung wird in § 7 wie folgt geändert:

„Mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraute Beauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 125 EURO“.

Begründung:

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige, die Mitarbeitende der Stadtverwaltung sind, soll genauso hoch sein, wie die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 7 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0126/2019/06:

Einreicher: Stadtverwaltung

Änderungsantrag:

Die Entschädigungssatzung wird auf Grundlage der BV0126/2019 in geschlechtergerechter Sprache formuliert, in § 4 Abs. 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung und § 5 Abs. 5 Sitzungsgeld wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung
„Wird eine in Abs. 1 genannte Person innerhalb eines Kalendermonats mindestens zwei zusammenhängende Wochen von einer Stellvertretung vertreten, erhält die Stellvertretung 50 % der in Abs. 1 jeweils genannten Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung der vertretenen Person ist entsprechend zu kürzen.“

§ 5 Abs. 5 Sitzungsgeld
„Für jede Fraktionssitzung, die zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse dient, ist den teilnehmenden Mitgliedern der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 zu gewähren. Die Regel des § 5 Abs. 3 bleiben unberührt.“

Begründung:

Die hier vorgeschlagene Fassung überarbeitet die BV0126/2019 in geschlechtergerechter Sprache. Die im Änderungsantrag AN/BV0126/2019/01 vorgesehenen Änderungen wurden rechtlich geprüft und entsprechend angepasst.

§ 4 Abs. 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung wurde zur Klarstellung neu formuliert.

Im § 5 Absatz 5 wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt. Es wird damit sichergestellt, dass sowohl die Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung als auch die Vorbereitung auf die Ausschüsse gemeint sind.

Anlagen:

Anlage 1: Entschädigungssatzung 2019 mit geschlechtergerechter Sprache
Anlage 2: Synopse Entschädigungssatzung 2019 mit geschlechtergerechter Sprache

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(4 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

Die Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 23-24.

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0126/2019/01
Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Die Entschädigungssatzung wird sprachlich geschlechtergerecht überarbeitet. Dabei

wird die Arbeitshilfe für eine geschlechtergerechte Sprache des Landes Brandenburg zugrunde gelegt.

Der dazu vorgelegte Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für entsprechende Formulierungen wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Eine geschlechtergerechte Sprache ist ein Instrument zur Verwirklichung von Chancengleichheit und Gleichstellung, einer Form von wertschätzender und respektvoller Kommunikation. Diese Gleichstellung und Wertschätzung sollte auch in Schriftstücken der Stadt Hennigsdorf zum Ausdruck kommen.

Grundlage der sprachlichen Überarbeitung soll die Arbeitshilfe für eine geschlechtergerechte Sprache des Landes Brandenburg (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie) sein. Danach ist die Verwendung einer Gleichstellungsformel oder Generalklausel ausgeschlossen.

Die Landesregierung empfiehlt darüber hinaus das Merkblatt M19 des Bundesverwaltungsamtes „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele“. Auf dieser Grundlage basieren die vorgeschlagenen geschlechtergerechten Formulierungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (siehe Anlage zu diesem Änderungsantrag).

Anlage:

Anlage 1 Synopse Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:
Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0126/2019/02
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Die Entschädigungssatzung wird in § 4 Absatz 3 wie folgt geändert:

„Den Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden 50 % der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung der jeweils vertretenen Person gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats mindestens zwei Wochen zusammenhängend andauert. Die Aufwandsentschädigung der vertretenen Person ist entsprechend zu kürzen.“

Begründung:

Die bisherige Formulierung ist missverständlich, der Bezug zu Abs. 1 unklar.

Abstimmung:
Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0126/2019/03
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Die Entschädigungssatzung wird in § 5 Absatz 1 wie folgt geändert:

„Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, in denen sie Mitglied sind oder ein Mitglied vertreten, ein Sitzungsgeld von 25 EURO. Das Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 gewährt.“

Begründung:

Die Mitarbeit in der AG Städtepartnerschaft und AG der Fraktionsvorsitzenden sollen beim Sitzungsgeld berücksichtigt werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(20 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)



■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0126/2019/04
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Die Entschädigungssatzung wird in § 5 Absatz 2 wie folgt geändert:

„Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Ausschusses, in den sie als Mitglied berufen sind, ein Sitzungsgeld von 30 EURO. Gleiches gilt für die Teilnahme der Kommissionsmitglieder an Kommissionsitzungen und Arbeitsgruppenmitglieder an Arbeitsgruppen, die keine Stadtverordneten sind.“

Begründung:

Die Mitarbeit von Einwohnerinnen und Einwohnern in der AG Städtepartnerschaft, die keine Stadtverordneten sind, sollen beim Sitzungsgeld berücksichtigt werden.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(12 Gegenstimmen; 7 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0103/2019
Fraktionen SPD, CDU, AfD, B90/Die Grünen,
BürgerBündnis/ Die Unabhängigen, FDP

Betreff: Beschluss zur Überprüfung der Stadtverordneten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) für die 7. Legislaturperiode

Beschluss:

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf wird beauftragt, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) Anträge zur Überprüfung auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit beim Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 sowie 21 Abs. 1 Nr. 6 des StUG für die bei der Kommunalwahl am 26.05.2019 gewählten Stadtverordneten, welche vor 1972 geborenen sind und die nicht bereits auf Basis der BV0090/2014 in der unmittelbar vorhergegangenen Wahlperiode überprüft worden sind, zu stellen.

Scheidet eine Person vor Abschluss des Überprüfungsverfahrens aus dem Mandat oder Amt aus, ist das Verfahren einzustellen. Die hierzu im Überprüfungsverfahren angefallenen Unterlagen sind umgehend zu vernichten.

2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ersucht den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um die Übermittlung von Unterlagen zum Zweck der Überprüfung. Die unter Nummer 1. definierten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, teilen zu diesem Zweck alle Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl nach dem Recht der DDR und die Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) vor dem 3. Oktober 1990 mit.

3. Bei der Stadtverordnetenversammlung wird eine Kommission eingerichtet, die aus bis zu sechs Mitgliedern besteht, die weder der Stadtverordnetenversammlung angehören noch Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind und die von der Stadtverordnetenversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gewählt werden. Jede Fraktion kann dazu entsprechende Mitglieder zur Wahl vorschlagen. Die Mitglieder der Kommission erhalten für die Sitzung ein Sitzungsgeld entsprechend der Entschädigungssatzung.

4. Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu senden. Sie werden vom Stadtverordnetenvorsitzenden verwahrt und ungeöffnet der Kommission übergeben.

5. Die Kommission trifft in Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und sonstiger ihr zugeleiteter oder von ihr beigezogener Unterlagen und Informationen Feststellungen, ob eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 als erwiesen anzusehen ist. Sie kann ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen des

Bundesbeauftragten oder anderer Stellen anfordern und bei Bedarf um Akteneinsicht ersuchen. Entscheidungen der Kommission bedürfen einer Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder. Vor Abschluss der Feststellungen sind die Tatsachen der betroffenen Person zu eröffnen und mit ihr zu erörtern. Die Person kann Akteneinsicht verlangen und sich einer Vertrauensperson bedienen. Die Feststellungen der Kommission werden unter Angabe der wesentlichen Gründe vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung als Bericht ausgefertigt und veröffentlicht. In den Bericht ist auf Verlangen eine Erklärung der betroffenen Person aufzunehmen.

6. Die Stadtverordnetenversammlung befasst sich mit dem Bericht in öffentlicher Sitzung.

7. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sind vorbehaltlich der Regelungen in Nummer 5. zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Bei Übermittlungen, Akteneinsicht und Veröffentlichungen sind berechnete Interessen Betroffener und Dritter im Sinne des § 6 Absatz 3 und 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu berücksichtigen. Insbesondere die Rechte zum Schutz der Betroffenen sind während des gesamten Überprüfungsverfahrens zu beachten.

9. Die angefallenen Unterlagen sind mit Ablauf der Wahlperiode zu vernichten.

10. Die BV0090/2014 wird aufgehoben.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion

Einreicher:

AN/BV0103/2019/01
Fraktion CDU

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Überprüfung der Stadtverordneten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) für die 7. Legislaturperiode

Änderungsantrag:

Ergänzung des zu überprüfenden Personenkreises:

Bei 1. wird vor dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:
Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf wird außerdem beauftragt, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) Anträge zur Überprüfung auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit beim Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 sowie 21 Abs. 1 Nr. 6 des StUG für die bei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten sachkundigen Einwohner/innen, welche vor 1972 geboren sind und die nicht bereits in einem anderen Zusammenhang überprüft worden sind, zu stellen.

Bei 2. wird der Halbsatz „Die unter Nummer 1. definierten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ...“ ersetzt durch den Halbsatz: Die unter Nummer 1. definierten Personen, ...

Begründung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung einzusetzende Kommission trifft in Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und sonstiger ihr zugeleiteter oder von ihr beigezogener Unterlagen und Informationen Feststellungen, ob eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 als erwiesen anzusehen ist.

Die Feststellungen dieser Kommission werden unter Angabe der wesentlichen Gründe vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung als Bericht ausgefertigt und veröffentlicht.

Dieser Bericht wird in öffentlicher Sitzung behandelt. Dadurch wird eine sehr hohe Transparenz unter den Stadtverordneten gewahrt. Eine ähnliche Transparenz ist auch zu den Personen erwünscht, mit denen die Stadtverordneten häufig und intensiv zusammenarbeiten.

Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0103/2019/02
Fraktion CDU

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Überprüfung der Stadtverordneten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) für die 7. Legislaturperiode

Änderungsantrag:

Ergänzung des zu überprüfenden Personenkreises:

Bei 1. wird vor dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf wird außerdem beauftragt, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) Anträge zur Überprüfung auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit beim Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 sowie 21 Abs. 1 Nr. 6 des StUG für die Geschäftsführer/innen der kommunalen Unternehmen, welche vor 1972 geboren sind und die nicht bereits in einem anderen Zusammenhang überprüft worden sind, zu stellen.

Bei 2. wird der Halbsatz „Die unter Nummer 1. definierten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ...“ ersetzt durch den Halbsatz: Die unter Nummer 1. definierten Personen, ...

Begründung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung einzusetzende Kommission trifft in Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und sonstiger ihr zugeleiteter oder von ihr beigezogener Unterlagen und Informationen Feststellungen, ob eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 als erwiesen anzusehen ist.

Die Feststellungen dieser Kommission werden unter Angabe der wesentlichen Gründe vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung als Bericht ausgefertigt und veröffentlicht. Dieser Bericht wird in öffentlicher Sitzung behandelt. Dadurch wird eine sehr hohe Transparenz unter den Stadtverordneten gewahrt. Eine ähnliche Transparenz ist auch zu den Personen erwünscht, mit denen die Stadtverordneten häufig und intensiv zusammenarbeiten.

Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0103/2019/03
Fraktion CDU

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Überprüfung der Stadtverordneten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) für die 7. Legislaturperiode

Änderungsantrag:

Ergänzung des zu überprüfenden Personenkreises:

Bei 1. wird vor dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt: Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf wird außerdem beauftragt, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) Anträge zur Überprüfung auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit beim Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 sowie 21 Abs. 1 Nr. 6 des StUG für die Fachbereichs- und Fachdienstleiter/innen, welche vor 1972 geboren sind und die nicht bereits in einem anderen Zusammenhang überprüft worden sind, zu stellen.

Bei 2. wird der Halbsatz „Die unter Nummer 1. definierten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ...“ ersetzt durch den Halbsatz: Die unter Nummer 1. definierten Personen, ...

Begründung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung einzusetzende Kommission trifft in Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und sonstiger ihr zugeleiteter oder von ihr beigezogener Unterlagen und Informationen Feststellungen, ob eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 als erwiesen anzusehen ist.

Die Feststellungen dieser Kommission werden unter Angabe der wesentlichen Gründe vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung als Bericht ausgefertigt und veröffentlicht. Dieser Bericht wird in öffentlicher Sitzung behandelt. Dadurch wird eine sehr hohe Transparenz unter den Stadtverordneten gewahrt. Eine ähnliche Transparenz ist auch zu den Personen erwünscht, mit denen die Stadtverordneten häufig und intensiv zusammenarbeiten.

Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage

Einreicher: Fraktionen SPD, CDU, BürgerBündnis/ Die Unabhängigen und FDP

BV0127/2019

Betreff: Beschluss über die Anzahl der Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der beratenden Ausschüsse

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Im Bau-, Planungs- und Umweltausschusses sowie im Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur werden bis zu drei Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner fraktionsunabhängig berufen.

Die Stadtverwaltung möge geeignete Auswahlverfahren bis hin zur Benennung der Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Vorfeld der nächsten Stadtverordnetenversammlung vorlegen. Eine Berufung der Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner soll nach Möglichkeit noch 2019 erfolgen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung kann nach § 43 Abs. 4 BbgKVerf Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

Seit der letzten Legislaturperiode können auch in Hennigsdorf die Mitglieder der Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung auf die Beratung durch Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner zurückgreifen. Auch in dieser Legislaturperiode sprechen sich die Antragsteller für eine sachkundige Mitarbeit von Einwohnern in den benannten Gremien der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf aus. Die vorgeschlagene Anzahl trägt sowohl vorgenannten Umstand als auch der Größe der Ausschüsse Rechnung und erhält somit eine wirkungsvolle Mit- und Zusammenarbeit der Stadtverordneten und Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den entsprechenden Ausschüssen.

Weiterhin muss zukünftig die Sachkunde der Einwohnerinnen und Einwohner im Fokus des Auswahlverfahrens stehen, nicht die Zuordnung zu einzelnen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung. Ein Fraktionsanspruch auf Benennung von Sachkundigen Einwohner besteht daher nicht.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(7 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0127/2019/01
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über die Anzahl der Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der beratenden Ausschüsse

Änderungsantrag:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft aus den Vorschlägen der Fraktionen jeweils bis zu 7 Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu beratenden Mitgliedern der Ausschüsse FSK und BPU.

Begründung:

In der vergangenen Legislaturperiode waren bis zu vier Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in den Fachausschüssen vertreten, die von den Fraktionen vorgeschlagen worden waren. Die Anzahl soll erhöht werden entsprechend der Anzahl der Fraktionen. Damit hat jede Fraktion das Vorschlagsrecht für jeweils eine sachkundige Person für den FSK und den BPU.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(22 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)



■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0127/2019/02
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über die Anzahl der Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der beratenden Ausschüsse

Änderungsantrag:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

Im Bau-, Planungs- und Umweltausschusses sowie im Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur werden bis zu vier Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner fraktionsunabhängig berufen.

Begründung:

In der vergangenen Legislaturperiode waren bis zu vier Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in den Fachausschüssen vertreten. Hinter dieser Anzahl soll die neue Regelung nicht zurückfallen.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(21 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0105/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Vereinfachte Aufstellung der Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2018 bis 2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vereinfachte Aufstellung der Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre 2018 – 2022.

Begründung:

Der Gesetzgeber eröffnet die Möglichkeit, gem. § 141 Abs. 5 BbgKVerf (Überleitungs- und Übergangsvorschriften) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18,[Nr. 37], S.4), den Gesamtabschluss gemäß § 83 erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen.

Mit dem Rundschreiben vom MIK vom 21. März 2019 über kommunale Angelegenheiten wurden unter dem Punkt 2.3 detaillierte Informationen zu der Thematik Aufstellung der Gesamtabchlüsse gegeben. Der entsprechende Auszug aus dem Rundschreiben liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Von der Möglichkeit den Gesamtabchluss ab dem Haushaltsjahr 2024 zu erstellen, macht die Stadt insoweit Gebrauch, dass die jährlichen Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2018 bis 2022 vereinfacht aufgestellt werden.

Das bedeutet, dass das Zahlenmaterial weiter zusammengetragen wird, die einzelnen Konsolidierungsschritte erfolgen und zum Abschluss die Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtfinanzrechnung mit der Gesamtbilanz erstellt werden.

Eine externe Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel und die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt nicht. Die damit verbundenen Kosten entfallen somit.

Durch die vereinfachte Aufstellung der Gesamtabchlüsse wird das Kontrollrecht sowie die Einsichtnahme durch die Stadtverordneten zu jeder Zeit gewahrt.

Die Jahresabschlüsse der einzelnen Beteiligungen werden wie gewohnt jährlich zur Beschlussfassung der SVV vorgelegt.

Die Jahresabschlüsse und die jährlichen Gesamtabchlüsse stehen zur uneingeschränkten Sichtung zur Verfügung.

Ab dem Haushaltsjahr 2023, ein Jahr vor der gesetzlich verpflichtenden Erstellung, wird der Gesamtabchluss zur Prüfung sowie zur Beschlussfassung wieder vorgelegt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel wird mit der Beschlussfassung über unser Vorgehen schriftlich informiert.

Anlage:

Auszug aus dem Rundschreiben vom MIK vom 21. März 2019

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Kämmerei / Steuern, Zimmer 2.07, eingesehen werden.

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0105/2019/01:

Einreicher: Fraktion SPD

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag soll wie folgt ergänzt werden:

Über den Gesamtabschluss in vereinfachter Form ist die Stadtverordnetenversammlung nach der abgeschlossenen Aufstellung eines Haushaltsjahres in Form einer Mitteilungsvorlage zu informieren.

Begründung:

Mit der jährlichen Information an die Stadtverordneten im Beratungsdurchlauf Rechnungsprüfungsausschuss, Hauptausschuss und SVV ist das Informations- und Kontrollrecht der Stadtverordneten gewährleistet. Eine tabellarische Aufstellung der Gesamtbilanz und der wesentlichen Positionen für das Gesamtergebnis ist aus unserer Sicht ausreichend.

Abstimmung Änderungsantrag:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0060/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Satzung über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit - Seniorenfördermittelsatzung-

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit - Seniorenfördermittelsatzung - und setzt die BV 98-36 – Satzung zur kommunalen Förderung von Projekten und Maßnahmen ehrenamtlicher Seniorenarbeit und die dazugehörige Richtlinie (BV 98-36-1) außer Kraft.

Begründung:

Auf Antrag der Fraktion Die Linke wurden mit einem Änderungsantrag zur Haushaltsatzung 2019 in der Projektgruppe 331, Produkt 33101, Sachkonto 531806 für die Seniorenarbeit weitere 7.000,00 EURO in den Haushalt der Stadt eingestellt.

Gemeinsam mit dem Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf wurde darüber Konsens hergestellt, der Stadtverordnetenversammlung vorzuschlagen, nunmehr den gesamten Budgetansatz in Höhe von 30.000,00 EURO nur noch einer institutionellen Förderung zuzuführen.

Damit soll die Gewährung von Fördermitteln seniorengerechter und der Abbau von bürokratischen Hürden erreicht werden.

Die Unterscheidung zwischen institutioneller Förderung und rein projektbezogener Förderung wird abgeschafft.

Anlage:

Anlage 1: - Satzung über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit - Seniorenfördermittelsatzung -

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Seniorenfördermittelsatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 24-25.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0124/2019
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes in der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgende

Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes in der Stadt Hennigsdorf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf

- ruft den Klimanotstand aus und erkennt damit an, dass die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen eine Aufgabe von höchster Priorität auch für die Kommune Hennigsdorf ist.
- erkennt, dass die bisherigen Maßnahmen und Planungen nicht ausreichen, um die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.
- berücksichtigt ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen und bevorzugt Lösungen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Hierzu wird für sämtliche politische Beschlussvorlagen ab Januar 2020 die jeweilige Auswirkung kurz ausgeführt.
- fordert auch andere Kommunen, die Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland auf, dem Konstanzer Vorbild zu folgen und den Klimanotstand auszurufen. Insbesondere macht sie Land und Bund darauf aufmerksam, dass ein vollständiges Einhalten der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene unter den derzeitigen Rahmenbedingungen noch nicht möglich ist. Erst ein vollständiger Abbau bestehender Subventionen für fossile Energieträger, eine sozial gerecht ausgestaltete CO₂-Bepreisung, eine grundlegend veränderte Verkehrspolitik verbunden mit einer klimaschutzkonformen Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie eine klimaschutzkonforme Agrarpolitik würden hier das dringend benötigte Fundament legen.

Begründung:

Die fortschreitende Klimaerhitzung stellt eine Gefahr riesigen Ausmaßes dar. Global ist das erkannt und entsprechende Zielvereinbarungen zur Ursachenbekämpfung sind international getroffen worden. Auch Deutschland bekennt sich zu diesen Zielvereinbarungen. Es hapert allerdings noch an der konkreten Umsetzung. Die Klimaziele für 2020 sind nicht mehr erreichbar, die entsprechenden Ziele für 2030 stehen in Frage. Brandenburg ist dabei das Bundesland mit den höchsten CO₂-Emissionen pro Kopf. Die Resolution soll die Dringlichkeit noch einmal unterstreichen, um den Druck auf alle politischen Ebenen zu erhöhen, entsprechend der internationalen Klimavereinbarungen zu handeln. Dabei ist für uns klar: Je früher man handelt, umso sozialer und ökonomischer kann man die Transformation vollziehen.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(23 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0121/2019
Fraktionen SPD, CDU, B90/Die Grünen, DIE LINKE,
BürgerBündnis/ Die Unabhängigen und FDP

Betreff: Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutz der Stadt Hennigsdorf fördern

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung Hennigsdorf wird beauftragt, die bisherig ergriffen, derzeit laufenden und bereits beschlossenen zukünftigen Maßnahmen und Vorhaben sowie bestehende Beratungsangebote und Fördermöglichkeiten im Bereich Klimaschutz der Stadt Hennigsdorf öffentlichkeitswirksam und möglichst breit an die Bevölkerung zu tragen. Denkbar sind dafür eine Broschüre, Flyer, eine oder mehrere Bürgerveranstaltungen, eine Ausstellung auf dem Rathausplatz, ein Aktionstag in der Stadt oder ähnliche Instrumente. Diese Öffentlichkeitsarbeit soll verstetigt werden, um auch die weiteren Maßnahmen jeweils aktuell bekannt zu machen, die Bürgerinnen und Bürger jederzeit einzubeziehen und somit die Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern. Zur Durchführung der Maßnahmen sind durch die Stadtverwaltung 25.000 EURO im Haushaltsansatz 2020 für die Öffentlichkeitsarbeit Klimaschutz vorzusehen. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss soll nach einem Jahr, spätestens zur nächsten Haushaltsberatung über die implizierten Maßnahmen informiert werden. Dieser Bericht soll die entsprechenden durchgeführten Maßnahmen, die damit verbundenen Kosten und eine Bewertung enthalten. Ziel ist die

Verstetigung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Klimaschutz. Die Maßnahme steht in jedem weiteren Haushaltsjahr unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordneten.

Begründung:

Nachdem in den vergangenen 20 Jahren bereits maßgebliche Erfolge im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten der Stadt Hennigsdorf im Bereich Klimaschutz erreicht worden sind, soll dieser Weg auch zukünftig kontinuierlich und konsequent weiter beschritten werden. Diese Maßnahme ist Auftakt für eine Klimaschutzoffensive. Mit dieser sollen die Anstrengungen im Bereich Klimaschutz, ausdrücklich ohne Vernachlässigung aller weiteren kommunalen Aufgaben, gestärkt werden.

Erstes Ziel der Klimaschutzoffensive ist es, unter Einbeziehung und Beteiligung der Bürgerschaft zunächst eine Bestandsaufnahme bisheriger und laufender klimaschutzrelevanter Aktivitäten der Stadt zu erstellen und deutlicher als bisher zu kommunizieren. Im Weiteren können auf dieser Grundlage zusätzliche Potenziale für klimaschutzrelevante Maßnahmen erkannt und definiert werden. Diese sollen dann jeweils im Rahmen konkreter Projekte oder Einzelmaßnahmen beschlossen, umgesetzt, kommuniziert und fortlaufend in ihrer Wirksamkeit kontrolliert werden.

Weiterhin sollen die Maßnahmen dazu beitragen ein unter Umständen bestehendes Informationsdefizit auszugleichen, Bewusstsein zu schaffen und damit Akzeptanz zu stiften.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(4 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0120/2019
Fraktionen SPD, CDU, B90/Die Grünen, DIE LINKE,
BürgerBündnis/ Die Unabhängigen und FDP

Betreff: Klimaschutzrahmenkonzept der Stadt Hennigsdorf evaluieren, aktualisieren und fortschreiben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung Hennigsdorf wird beauftragt, das bestehende Klimaschutzrahmenkonzept aus dem Jahr 2015 zu evaluieren, zu aktualisieren und fortzuschreiben. Eine regelmäßige Fortschreibung soll zukünftig alle fünf Jahre erfolgen.

Zur Umsetzung des Beschlusses wird die Stadtverwaltung beauftragt, in den Haushaltsentwurf 2020 entsprechende Mittel einzustellen. Das aktualisierte Klimaschutzrahmenkonzept soll der Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2020 vorgelegt werden.

Nachfolgende Aktualisierungen und die damit verbundenen Haushaltsmittel stehen jeweils unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Weiterhin soll bei der Erarbeitung konkreter Maßnahmen und Handlungsempfehlungen im Bereich Klimaschutz die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung eingebunden werden.

Begründung:

Nachdem in den vergangenen 20 Jahren bereits maßgebliche Erfolge im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten der Stadt Hennigsdorf im Bereich Klimaschutz erreicht worden sind, soll dieser Weg auch zukünftig kontinuierlich und konsequent weiter beschritten werden. Diese Maßnahme ist Teil einer Klimaschutzoffensive, mit der die Anstrengungen im Bereich Klimaschutz, ausdrücklich ohne Vernachlässigung aller weiteren kommunalen Aufgaben, gestärkt werden.

Es ist sinnvoll das im Jahr 2015 verabschiedete Klimaschutzrahmenkonzept der Stadt Hennigsdorf in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben, um fortlaufend die bestmöglichen Entscheidungen auf dieser Datenbasis treffen zu können, die Wirkung von beschlossenen Maßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(4 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)



■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0114/2019
Fraktion SPD

Betreff: Beschluss über die Begrünung von Fahrgastunterständen (Bushaltestellen)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Bei Austausch und Neuaufstellungen von Bushaltestellen mit Fahrgastunterständen sind die Warthallen künftig mit Dachbegrünung auszustatten.

Begründung:

Durch die Begrünung mit beispielsweise winterharten und resistenten Sedum-Pflanzen kann die Stadt mehrere Ziele verwirklichen:

1. Futterquelle für Bienen und andere Insekten und somit Schutz und Erhalt der Artenvielfalt
2. Verbesserung der Luftqualität, insbesondere durch Filterung von Feinstaub, Staub und Schadstoffen
3. Unterstützung des Klimaschutzes durch Filterung von CO²
4. Verbesserung des Stadtklimas durch Regenwasserspeicherung und Kühlung an heißen Tagen
5. Attraktivitätsgewinn der Fahrgastunterstände
6. Entlastung öffentliche Infrastruktur, z.B. Abflüsse und Kläranlagen

Die 316 begrünten Bushaltestellen der Stadt Utrecht, Niederlande zeigen, dass das Modell erfolgreich funktionieren kann und ebenfalls eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung sowie Touristen besitzt.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(6 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0122/2019
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Klimaneutrale Energieversorgung von Neubauten

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Fernwärmesatzung, durch eine Änderung der Grundstücksvergabepraxis und mithilfe vertraglicher Festlegungen für Neubauten, eine in der Jahresbilanz klimaneutrale Energieversorgung als Vorgabe fixiert werden kann.

Begründung:

Bestandsgebäude und Neubauten im Bereich der Fernwärmesatzung werden ab 2022 mit Wärme aus 80 % erneuerbaren Energien und später weitestgehend klimaneutral mit Wärmeenergie versorgt. Eine klimaneutrale Energieversorgung soll auch für Neubauten außerhalb des Fernwärmegebietes angestrebt werden. Der Prüfauftrag ist Teil einer Klimaschutzoffensive der Stadt Hennigsdorf, mit der die Anstrengungen im Bereich Klimaschutz gestärkt werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(25 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0123/2019
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Möglichkeiten und Klimaschutzpotenziale einer Ausweitung des Fernwärmegebiets

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt der Stadtverordnetenversammlung darzustellen, ob Möglichkeiten einer eventuellen Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs der Fernwärmesatzung bestehen und welche Klimaschutzpotenziale damit erschlossen werden könnten.

Begründung:

Bestandsgebäude und Neubauten im Bereich der Fernwärmesatzung werden ab 2022 mit Wärme aus 80 % erneuerbaren Energien und später weitestgehend klimaneutral mit Wärmeenergie versorgt. Es ist daher für künftige Weichenstellungen für die SVV wichtig zu erfahren, ob eine Ausweitung des Fernwärmegebietes eine Option für die Erschließung weiterer Klimaschutzpotenziale im Gebäudebereich darstellt oder nicht. Der Prüfauftrag ist Teil einer Klimaschutzoffensive der Stadt Hennigsdorf, mit der die Anstrengungen im Bereich Klimaschutz gestärkt werden.

Abstimmung:
Beschlussvorlage durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0113/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Masterplan Wohnungsbau Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Der als Anlage beigefügte „Masterplan Wohnungsbau“ wird als Abwägungsgrundlage für weitere kommunalpolitische Entscheidungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Wohnbaupotentialflächen beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Ermittlung der tatsächlich bestehenden sowie der perspektivischen Wohnraumbedarfe eine Wohnungsmarktprognose in Auftrag zu geben.

Begründung:

Mit Beschluss vom 27.02.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung beauftragt, einen „Masterplan Wohnungsbau“ als Handlungsleitfaden und zur Festlegung von Prioritäten der SVV zur Beratung und zum Beschluss und zur weiteren Umsetzung vorzulegen.

Der vorliegende Masterplan (Anlage) weist unter Beachtung der beschlossenen Planungen der Stadt und der naturräumlichen Gegebenheiten Wohnungsbaupotentialflächen aus. Die Flächen wurden anhand zahlreicher objektiver und unterschiedlich gewichteter Indikatoren bewertet. Die sich daraus ergebene Reihenfolge trifft Aussagen über die prinzipielle Eignung der Flächen, ist aber nicht als „absolute“ Reihenfolge anzusehen. Vielmehr stellt sie eine Abwägungsgrundlage für weitere politische Entscheidung im Hinblick auf die tatsächliche Inanspruchnahme der ermittelten Flächen dar, in die auch weitere, über die bislang bewerteten objektiven Kriterien hinausgehende, Aspekte einzubeziehen sind.

Zu diesen Aspekten gehört u.a. die Erarbeitung einer Wohnungsmarktprognose für die Stadt Hennigsdorf, über die Erkenntnisse zum Wohnungsbedarf bezüglich der Art und Größe von Wohnraum (Familienwohnungen, Altenwohnungen Geschosswohnungsbau, individueller Wohnungsbau) und zum nachgefragten Preissegment (ggf. geförderter Wohnungsbau) zu ermitteln sind. Dabei sind sowohl die gegenwärtig bestehenden als auch die perspektivisch (unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der demographischen Entwicklung) zu erwartenden Bedarfe und Handlungsnotwendigkeiten zu ermitteln. Erst in Kenntnis dieser Prognose kann aus Sicht der Verwaltung eine ziel- und bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Potentialflächen erfolgen. Aus diesem Grund beinhaltet der Beschluss im zweiten Punkt die Beauftragung einer Wohnungsmarktprognose.

Anlage:

Masterplan Wohnungsbau Hennigsdorf, Stand August 2019

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0110/2019
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss über die grundhafte Erneuerung der Fontanesiedlung im Abschnitt zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße (1. Bauabschnitt) in Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. In der Erschließungsanlage „Fontanesiedlung“ werden Abschnitte gebildet (Anlage 2.2)
2. Die grundhafte Erneuerung der öffentlichen Verkehrsflächen der Fontanesiedlung im Abschnitt I zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße einschließlich der Straßenbeleuchtung.
3. Die grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Abschnitt II (Bereich der Fontanesiedlung 2 – 22)
4. Grundlage für die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Entwurfsplanung (Anlagen 3 und 4)
5. Der Bürgermeister wird nach § 7, Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, über Umfang, Kosten und Zeitablauf der geplanten Straßenbaumaßnahme in einer Informationsveranstaltung die Eigentümer zu informieren.
7. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
8. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
9. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenschätzung ca. 1.650.000,00 EURO. (Anlage 1, Gliederungspunkt 5)
10. Wesentliche Abweichungen von der Entwurfsplanung (Anlage 3 und 4), dem berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 5) sind dem beschließenden Gremium während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Begründung:

Siehe Anlage 1 – Begründung

Anlagen:

Anlage 1: Begründung
Anlage 2.1: Übersichtsplan
Anlage 2.2: Übersichtsplan Abschnitte
Anlage 2.3: Übersichtsplan-Buslinienführung in Hennigsdorf Nord - neu
Anlage 2.4: Übersichtsplan Verkehrskonzept
Anlage 3: Entwurfsplanung – Lagepläne Blatt 1 bis 4
Anlage 4: Entwurfsplanung - Regelquerschnitte

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.53, eingesehen werden.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0110/2019/01
Fraktion AfD

Betreff: Änderungsantrag zum Projektbeschluss über die grundhafte Erneuerung der Fontanesiedlung im Abschnitt zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße (1. Bauabschnitt) in Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag soll wie folgt ergänzt werden:

Es wird sichergestellt, dass sich die auf der Grundlage Nr. 2 und 4 der BV 0110/2019 sowie den Anlagen 1 (Nr. 4.1) beschriebene Anzahl von 24 Stellplätzen nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht verringert.

Begründung:

Die entsprechenden Fehler beim Umbau bzw. der Erneuerung der Marwitzer Str. mit resultierender Unzufriedenheit der dortigen Anwohner sollten nicht wiederholt werden. Schon jetzt muss sichergestellt werden, dass spätere Einflussfaktoren wie die geplante Linienführung des ÖPNV usw. nicht zur Verringerung des Parkplatzangebots führen können.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(24 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)



■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0110/2019/02
Fraktion AfD

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0017/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Änderungsantrag zum Projektbeschluss über die grundsätzliche Erneuerung der Fontanesiedlung im Abschnitt zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße (1. Bauabschnitt) in Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag soll wie folgt geändert werden:

Die vor Fontanesiedlung Haus Nr. 11 A geplante Bushaltestelle (BV0110/2019, Nr. 4 i.V.m. Anl. 2) wird um mindestens 20 Meter in nördliche Richtung verlegt.

Begründung:

Schlechte Erfahrungen von Anliegern aus der Vergangenheit (während der Baumaßnahmen in der Marwitzer Str. und der dortigen Ersatzbus-Haltestelle) sollten sich nicht wiederholen.

Der Standort vor Wohngebäuden bringt unnötige Belastungen für Anwohner, wenn - wie vorliegend der Fall - andere Standorte in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen (mit namentlicher Abstimmung)
(17 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Namentliche Abstimmung zur Änderungsantrag AN/BV0110/2019/02

Name	ja	nein	enthalten
Herr Benjamin Bengsch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Dr. Dietmar Buchberger	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Susanne Buchberger	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Nicole Bäcker	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Ursel Degner	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Kersten Frank	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Christine Freund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Ulrike Galau	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Simone Goertz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Thomas Günther	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Angelina Henning	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Marco Jakscht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Bastian Klebauschke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Patrick Krüger	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Steffen Leber	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Annika Lohr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Michael Mertke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Stefan Nelte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Ralf Nikolai	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Heiko Piske	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Herr Clemens Rostock	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Petra Röthke-Habeck	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Werner Scheeren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Cornelia Schmitt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Olaf Klann	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Frank Schönfeld	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Lutz-Peter Schönrock	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Lukas von Lewinski	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Petra Winkel	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Michael Wobst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Betreff: Mitteilungsbericht zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes (erste Stufe) für den Waldfriedhof Hennigsdorf gemäß Punkt 5 des Beschlusses BV0040/2011 vom 30.03.2011

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Ergebnisse der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf zur Kenntnis.

Begründung:

Mit der BV0040/2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 30.03.2011 den Beschluss zur ersten Stufe des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf 2011 - 2030 gefasst.

Ziel des Beschlusses war es insbesondere, Entscheidungen über organisatorische, betriebliche und wirtschaftliche Maßnahmen zu treffen, um die Hennigsdorfer Friedhöfe nachhaltig und zukunftssicher entwickeln zu können.

Die Notwendigkeit zur Fassung eines solchen Beschlusses resultierte insbesondere aus folgenden Faktoren:

- Festzustellen war bereits in den 90er Jahren ein Wandel in der Trauerkultur. Dieser bedingte, dass die Nachfrage nach selbstgepflegten Familiengrabanlagen mit überwiegend Erdbestattungen zurückging, während die Nachfrage nach durch den Friedhof bzw. die Stadt gepflegte Gemeinschaftsgrabanlagen sowie nach Urnenbestattungen anstieg.
- U.a. aufgrund des veränderten Bestattungsverhaltens war festzustellen, dass von den seinerzeit auf den Hennigsdorfer Friedhöfen zur Verfügung stehenden Flächen ca. 9,5 ha Waldfriedhof, 0,2 ha Friedhof Stolpe Süd künftig bei einer Einwohnerzahl von ca. 25.000 Einwohnern nur noch 5 ha benötigt werden.

Mit o.g. Beschluss wurde die Grundlage geschaffen, eine nachfrageorientierte Belegungsplanung aufzubauen, die tatsächlich als Bestattungsflächen genutzten Friedhofsteile zu konzentrieren und so nicht mehr benötigte Flächenanteile zu Wald- und Grünflächen umzuwandeln. Im Ergebnis der Umsetzung ist es bisher gelungen, bereits 35 % der Friedhofsfläche als öffentliche Grünanlage umzuwandeln. Diese Flächen werden derzeit als Friedhofszugehörige Grünfläche mit einer verträglichen Nutzung unterhalten und gehen nicht mehr in die Friedhofsgebührenberechnung ein.

Mit Punkt 4 des oben benannten Beschlusses hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung beauftragt, das Entwicklungskonzept für den Waldfriedhof Hennigsdorf schrittweise umzusetzen und fortzuschreiben. Abweichungen vom Konzept sind anzuzeigen.

Unter Punkt 5 dieses Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, das beschließende Gremium regelmäßig über die Ergebnisse der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren. Dieses ist zuletzt am 24.02.2016 (MV0001/2016) erfolgt, sodass die Verwaltung mit dieser Mitteilungsvorlage nunmehr über den aktuellen Umsetzungsstand informiert.

Anlagen:

- Mitteilungsbericht zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes (erste Stufe) für den Waldfriedhof Hennigsdorf mit den Anlagen:
- Anlage 1: Übersicht Bestattungen (Stand 31.12.2018)
 - Anlage 2: Übersicht Vergabe Nutzungsrechte (Stand 01.07.2019)
 - Anlage 3: Übersicht Grabbelegung (Stand 01.07.2019)
 - Anlage 4: Lageplan Grabfeld 13A
 - Anlage 5: Fotos

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.53, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0128/2019
Fraktionen CDU und B90/Die Grünen

Betreff: Beseitigung des Betonblocks mit Namenstafeln „Für deutsch-sowjetische Freundschaft“, an der Havelkanalbrücke in Nieder-Neuendorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung Hennigsdorf wird beauftragt, die Beseitigung des Betonblocks mit den Namenstafeln „Für deutsch-sowjetische Freundschaft“ an der Havelkanalbrücke in Nieder-Neuendorf zu beauftragen.

Die beiden Namenstafeln sollen dem Stadtarchiv übergeben werden, um in angemessener Weise die Geschichte der Brücke zu dokumentieren.

Begründung:

Die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft war eine der größten Massenorganisationen der DDR. Das Logo dieser Gesellschaft ist auf einer der beiden Namenstafeln zu erkennen, wenn auch die dargestellten Flaggen keine Symbole enthalten. Die Gesellschaft selbst hat sich im Jahr 1992 zunächst umbenannt und später aufgelöst.

Die bislang von der breiten Öffentlichkeit vermutlich noch nicht bemerkten Namenstafeln gehören zwar zur Geschichte Hennigsdorfs und zur Brücke über den Havelkanal, aber die Errichtung eines einem Mauerrest ähnelnden Betonblocks, welcher nun für alle auf der Havelkanalbrücke verkehrenden Leute die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft aufdringlich sichtbar macht, ist 30 Jahre nach Öffnung der innerdeutschen Grenze nicht mehr zeitgemäß.

Darüber hinaus behindert der Betonblock die Sicht von Radfahrenden, die von der Landzunge kommen und in die Einmündung auf der Brücke einbiegen wollen. Zufußgehende, Rollerfahrende und Radfahrende sind durch die eingeschränkte Sichtbeziehung gefährdet.

Zur von der Stadt Hennigsdorf angestrebten lebendigen Vermittlung gerade der jüngeren Geschichte Hennigsdorfs mit seiner Lage an der ehemaligen Grenze zu Westberlin, sollten die Namenstafeln im Rahmen einer Ausstellung historisch aufbereitet und nicht kommentarlos und derart massiv dargeboten werden.

**Zu der Beschlussvorlage lag folgender Änderungsantrag vor:
Änderungsantrag AN/BV0128/2019/01**

Einreicher: Fraktion SPD

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag soll wie folgt ersetzt werden:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Errichtung einer Informationsstele in unmittelbarer Nähe des Betonblocks mit den Namenstafeln „Für deutsch-sowjetische Freundschaft“ an der Havelkanalbrücke in Nieder-Neuendorf zu beauftragen.

Die Informationsstele soll Informationen und Erläuterungen enthalten, die deutlich machen, dass die Namenstafeln Bestandteile der Vorläuferbrücke waren und diese „Brücke der deutsch-sowjetischen-Freundschaft“ hieß. Um diesen Namen in den historischen Kontext zu stellen, soll die Rolle der „Deutsch-sowjetischen Freundschaft“ als Massenorganisation der ehemaligen DDR kritisch betrachtet werden (u. a. als „staatlich verordnete Freundschaft“ und Druckausübung auf Bürger, Mitglieder zu werden). Des Weiteren soll über die Geschichte der Vorläuferbrücke und des Havelkanals informiert werden.

Begründung:

Die unkommentierte und exponierte Ausstellung der von der Vorläuferbrücke erhaltenen Namenstafeln führt zu Fehldeutungen und Missverständnissen. Dies soll mit entsprechenden Informationen und Kommentierungen mittels der Informationsstele vermieden werden. Somit kann der Betonblock an Ort und Stelle verbleiben und der örtliche Bezug zur Vorläuferbrücke bleibt erhalten.

Abstimmung:

Die Beschlussvorlage und der Änderungsantrag wurden verwiesen.

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0112/2019
Fraktion FDP

Betreff: Beschluss über die Einrichtung von einem leistungsstarken WLAN-Netz an alle Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf befinden

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt alle in der Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf befindlichen Schulen bis Ende 2020 mit einem leistungsstarken WLAN-Netz auszustatten.

Begründung:

Eine Voraussetzung für eine Schul-Cloud und die Umsetzung des „Digitalpakts Schule 2019-2024“ ist ein leistungsfähiges WLAN-Netz an den Schulen.

Es sollen nicht nur an den Pilotschulen (Grundschule Th. Fontane & Oberschule Adolph Diesterweg), sondern an allen Schulen in Trägerschaft der Stadt ein leistungsstarkes WLAN-Netz zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:

Einmütig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0112/2019/01:

Einreicher: Stadtverwaltung

Änderungsantrag:

Der Beschluss wird wie folgt geändert:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt alle in der Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf befindlichen Schulen bis Ende 2021 mit einem leistungsstarken WLAN-Netz auszustatten.

Abstimmung Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen

(2 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)



Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf

BV0115/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 24.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Hennigsdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt unter grünem Wellenschildhaupt, aus dem linken Schildrand wachsend, einen silbernen Reiherkopf mit einem goldenen Fisch im Schnabel, in Silber schwebend einen blauen Amboss, begleitet von zwei blauen, aufrecht zugewendeten, unten durch goldene Schleifen verbundene Sensenblätter.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Hennigsdorfer Farben Blau, Weiß, Grün. Diese sind abgeleitet aus den Farbprioritäten des Stadtwappens. Die Flagge ist als Streifenflagge gestaltet, auf der die Farben paritätisch hervortreten. Dominierendes Grundelement ist das 5-farbige Stadtwappen. Das Wappen steht im diagonalen Zentrum der Flagge, unterstützt von gedrehten, klaren Flächen mit linear verlaufenden Schnittkanten. Die Farbanordnung lautet:
 1. Fahndrittel (links bzw. oben) - blau
 2. Fahndrittel (mittig) - weiß (anstatt Silber)
 3. Fahndrittel (rechts bzw. unten) - grün
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt führt das Stadtwappen. Es ist kreisrund und trägt die Umschrift „STADT HENNIGSDORF - LANDKREIS OBERHAVEL“.

§ 3

Einwohnerbeteiligung, Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, Einwohnerantrag

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Hennigsdorf ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Fragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
 2. Versammlungen und
 3. Befragungen.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Kinder und Jugendliche werden in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten beteiligt.

Dabei kommen sowohl repräsentative (z. B. Jugendbeirat) als auch offene (z. B. Kinder- und Jugendkonferenzen) sowie projekt- und prozessorientierte (z. B. Befragungen, Workshops) Formen zur Anwendung.

Die Stadt Hennigsdorf entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (3) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Hennigsdorf näher geregelt.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt darüber hinaus regelmäßige öffentliche Sprechstunden durch, die nach Maßgabe der in dieser Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften öffentlich bekannt gemacht werden.
- (5) Ein Einwohnerantrag nach § 14 BbgKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf hat jede Person das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Punkten der Tagesordnung einzusehen.
- (2) Dieses Recht kann während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung - Rathaus, Rathausplatz 1, wahrgenommen werden.

§ 5

Beauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt im Rahmen der §§ 18, 18a und 19 BbgKVerf auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters aus dem Kreise der Belegschaft der Stadtverwaltung folgende Beauftragte:
 - a) Für die Gleichstellung von Frau und Mann, eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten,
 - b) für die Integration von Menschen mit Behinderungen, eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten,
 - c) für die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, eine Kinder- und Jugendbeauftragte oder einen Kinder- und Jugendbeauftragten,
 - d) für die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, die Integration ausländischer Mitbürger und die Zusammenarbeit mit Kirchen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege eine Gemeinwesenbeauftragte oder einen Gemeinwesenbeauftragten.
- (2) Die Beauftragten sind zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht.
- (3) Die Beauftragten berichten mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit.
- (4) Weicht die Auffassung der beauftragten Person bei Angelegenheiten des jeweiligen Aufgabenbereiches, die der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung behandelt, von der der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab, so hat die beauftragte Person das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden.
- (5) Die beauftragte Person nimmt das Recht wahr, indem sie sich an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt.

Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in geeigneter Weise und muss der beauftragten Person Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Beiräte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft im Rahmen des § 19 BbgKVerf folgende Beiräte:
 - a) Für die Vertretung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner einen Seniorenbeirat bestehend aus bis zu 20 Mitgliedern,
 - b) für die Vertretung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen einen Behindertenbeirat bestehend aus bis zu 16 Mitgliedern,
 - c) für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner einen Jugendbeirat bestehend aus bis zu 20 Mitgliedern,
 - d) für die Vertretung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner ausländischer Herkunft einen Ausländerbeirat bestehend aus bis zu 10 Mitgliedern.

- (2) Zu Mitgliedern der Beiräte können natürliche Personen oder Vertretungen juristischer Personen oder Gruppen berufen werden, die sich im jeweiligen Aufgabenbereich ehrenamtlich in der Stadt Hennigsdorf betätigen. Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.
- (3) Die Beiräte geben sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung selbst eine Geschäftsordnung. Sie bestimmen ihre jeweiligen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter. Die jeweilige Geschäftsordnung sowie ihre zur Vertretung bestimmten Personen geben sie der Stadt schriftlich bekannt.
- (4) Die Vorsitzenden der Beiräte sind zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht.
- (5) Die Beiräte berichten mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit.

§ 7

Entscheidungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt ab einem Wert von 100.000 EURO vor.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung über nachfolgende Gruppen von Angelegenheiten vor:
 - a) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern nicht die oberste Kommunalaufsichtsbehörde die kommunalaufsichtliche Genehmigung bereits allgemein insbesondere nach § 75 Abs. 5 oder § 111 Abs. 3 BbgKVerf erteilt hat,
 - b) die Aufnahme von Krediten mit Ausnahme von Kassenkrediten und Umschuldungen,
 - c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grunderwerbsgeschäften und den Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Wert von 250.000 EURO,
 - d) die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz und Gebäuden ab einer Dauer von 12 Jahren oder einem jährlichen Erlös ab 25.000 EURO,
 - e) die Vergabe bzw. die Aufhebung der Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze, ab einem Wert von 250.000 EURO. Diese Wertgrenze gilt nicht, sofern es sich um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt. Sie gilt weiterhin nicht, sofern es sich um einen notwendigen Schritt zur Realisierung einer Gesamtmaßnahme handelt, deren Durchführung die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss bereits im Rahmen eines Projektbeschlusses beschlossen und auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei einem Grundstücksgeschäft, das nach dem Vergaberecht europaweit ausschreibungspflichtig ist und bei dem nicht bereits die Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2d besteht.
- (3) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Abs. 1 und 2 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss, soweit er sie nicht nach § 50 Abs. 3 BbgKVerf der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen hat.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vertritt die Stadt im Rahmen des § 97 Abs. 1 BbgKVerf in der Gesellschafterversammlung der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen ihrer Richtlinien- und Weisungskompetenz die vorherige Zustimmung bei Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters über folgende Gruppen von Angelegenheiten in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften vor:
 - a) Die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang) einschließlich der Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG),
 - b) die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,

- c) die Entlastung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates,
- d) die Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 8

Pflichtangaben der Stadtverordneten

- (1) Die Stadtverordneten haben dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen von § 31 Abs. 3 BbgKVerf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies zur Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Diese Pflicht besteht auch bei Änderungen im Zeitraum der Ausübung des Mandates.
- (2) Die gemachten Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, gespeichert und genutzt werden.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nach den Maßgaben der in dieser Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Bestehen Zweifel, ob ein Beruf oder eine andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandates von Bedeutung ist, besteht die Pflicht zur Mitteilung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder der bzw. die Stadtverordnete können in Zweifelsfällen verlangen, dass der Hauptausschuss im nicht-öffentlichen Teil entscheidet, ob der Beruf und/oder die Tätigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Stadtverordneten zu löschen.

§ 9

Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister und Vertretung

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist hauptamtlich verbeamtet auf Zeit und leitet die Stadtverwaltung. Sie bzw. er vertritt die Stadt rechtlich und repräsentiert sie.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf hat keine Beigeordneten.
- (3) Da Beigeordnete nicht vorhanden sind, benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters die Person, die die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister allgemein vertritt.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist verantwortlich für die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Angelegenheiten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch „ortsübliche Bekanntmachung“ oder „sonstige öffentliche Bekanntmachung“.
- (2) Das Amtliche Bekanntmachungsblatt nach der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg führt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf“.
- (3) Satzungen, sonstige ortsrechtliche Vorschriften und sonstige Beschlüsse oder Maßnahmen, die nach dem BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden müssen, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht („ortsübliche Bekanntmachung“). Die Einzelheiten der Form der Bekanntmachung richten sich nach dem jeweils geltenden Bundes- und Landesrecht.
- (4) Die Unterrichtung über die Termine der öffentlichen Sprechstunden der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung sind auch bei fehlerhafter oder unvollständiger Unterrichtung nach Satz 1 wirksam, es sei denn, Bekanntmachungsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts stehen der Wirksamkeit entgegen.



- (5) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie die Durchführung von Einwohnerversammlungen werden durch den Aushang in den Amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt nach Abs. 6 bewirkt („sonstige öffentliche Bekanntmachung“).

Die Bekanntmachung der Pflichtangaben der Stadtverordneten nach § 8 dieser Hauptsatzung i. V. m. § 31 Abs. 3 BbgKVerf erfolgt durch Einstellung in den Internet-Auftritt der Stadt Hennigsdorf unter „www.hennigsdorf.de“ für den Zeitraum der Ausübung des Mandates.

Die Amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Hennigsdorf befinden sich:

- a) Am Sitz der Stadtverwaltung, Rathaus
(Rathausplatz gegenüber Hausnummer 1),
 - b) An der Rigaer Straße Ecke Alsdorfer Straße
(Rigaer Straße gegenüber Hausnummer 5),
 - c) In Nieder Neuendorf, am Dorfanger
(Dorfstraße gegenüber Hausnummer 40),
 - d) Am Postplatz vor dem Bahnhof
(Postplatz gegenüber Hausnummer 3),
 - e) In Stolpe-Süd, Freiheit zwischen Eichhörnchenweg und Fasanenweg
(Freiheit gegenüber Hausnummer 13).
- (6) Die Dauer des Aushangs nach Abs. 5 beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Zeitraum des Aushangs ist aktenkundig zu machen. Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und von Einwohnerversammlungen müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin einschließlich des Sitzungstages erfolgen.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf vom 10.09.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2014, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Hennigsdorf, 25.09.2019

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Hennigsdorf (Beteiligungssatzung)

BV0116/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von §§ 3, 13 Satz 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Hennigsdorf (Beteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Einzelheiten der in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf aufgeführten Formen der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf führt zu Beginn jeder Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Tagesordnung eine Fragestunde durch. Dabei wird die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen. Vorrang haben Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung, danach folgen Fragen oder Anregungen zur Durchführung von Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner, danach Fragen oder Anregungen zu anderen Angelegenheiten der Stadt. Die Fragestunde soll eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Für die Durchführung der Fragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnung.
 - b) Nach der Information können die Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Anregungen unterbreiten. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen und Anregungen nicht zulässig. Einwohnerin oder Einwohner ist gemäß § 11 Abs. 1 BbgKVerf, wer in der Stadt Hennigsdorf den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - c) Im Anschluss daran wird den Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Anregungen zu unterbreiten.
- (3) Nach Erteilung des Wortes erhebt sich die fragenstellende Person von ihrem Platz, nennt ihren Namen und Wohnort. Alle Fragen und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Eine einzelne Wortmeldung soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, es sei denn, sie beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.

§ 3 Versammlung Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Stadt Hennigsdorf beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Durchführung von Versammlungen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister lädt nach Maßgabe der in der Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften zu der Versammlung ein.

- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der die Versammlung leitenden Person zu unterzeichnen, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten und zu veröffentlichen.
- (4) Jede Person, die in der Stadt Hennigsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat in der Versammlung Rede- und Stimmrecht.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Versammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hennigsdorf. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hennigsdorf unterschrieben sein.

§ 4 Befragungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile (Betroffenenbefragung) beschließen. Die Befragung hat die Funktion, ein Meinungsbild der Bürgerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse der Stadt vorzubereiten. Das Ergebnis der Befragung ist nicht bindend.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die in der Stadt Hennigsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen verschiedenen Varianten ist möglich.
- (4) Die konkrete Fragestellung sowie der Befragungszeitraum werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Die Befragung wird mit Übermittlung eines Fragebogens, der anonym ausgefüllt und an die Stadt Hennigsdorf zurückgesandt werden kann durchgeführt. Die Vorschriften des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für die Briefwahl gelten entsprechend.
- (6) Die Leitung der Vorbereitung und die Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Befragung unverzüglich zu informieren. Das Ergebnis wird im Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf veröffentlicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, 25.09.2019

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf

BV0125/2019

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.09.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft auf der Grundlage der jährlich zu beschließenden Terminplanung die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.
- (2) Die Versendung der Einladung mit Tagesordnung erfolgt in Textform. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Einladung mit der Tagesordnung per Bote oder Post und die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden entsprechend den Ladungsfristen zur Abholung in die persönlichen Postfächer der Stadtverordneten in der Stadtverwaltung hinterlegt.
- (3) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen (vereinfachte Einberufung) kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zur Sitzung am neunten Tag, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am vierten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
- (4) Die Stadtverordneten vereinbaren die digitale Sitzungsarbeit. Ihnen wird von der Stadtverwaltung für den Zugriff auf das Gremieninformationssystem ein Tablet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die für den Sitzungsbetrieb notwendigen Unterlagen stehen im Gremieninformationssystem (Mandatos-App) zum Abruf zur Verfügung und gelten somit als zugestellt. Die Unterlagen sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Die Stadtverordneten sind verpflichtet, für die Nutzung des Gremieninformationssystems eine Arbeits- und Datenschutzvereinbarung mit der Stadtverwaltung abzuschließen.
- (5) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und aller anderen Ausschüsse beginnen regelmäßig um 17:30 Uhr.
- (6) Vorlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (7) Können einzelne Stadtverordnete die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, haben sie dieses dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Sind sie an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, haben sie sich vorher beim jeweiligen vorsitzenden Mitglied zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich ihre Vertretung zu benachrichtigen.

§ 2 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister fest.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände, die von mindestens vier Stadtverordneten oder einer Fraktion benannt werden aufzunehmen, wenn sie spätestens am zwölften Tag vor dem Tag der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Auf Verlangen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Beschlussvorlagen und Anträge können durch den Einreichenden bis zum Beginn der Abstimmung über den Beratungsgegenstand zurückgezogen werden.

**§ 3****Publikum, Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild**

- (1) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze für Publikum zugänglich.
- (2) Das Publikum ist nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Es darf die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Personen aus dem Publikum, welche die Ordnung stören, können vom vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters kann die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, auch Personen, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, in begründeten Fällen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild durch Presse, Rundfunk und andere Medien sowie die Stadt selbst sind im öffentlichen Teil der Sitzung grundsätzlich zulässig, soweit sie den ordnungsgemäßen Ablauf nicht stören. Sie sind in jedem Falle dem vorsitzenden Mitglied zuvor anzuzeigen. Es entscheidet im Zweifelsfall im Rahmen seiner Ausübung des Hausrechtes über die Zulässigkeit.
- (5) Mobiltelefone sind während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse auszuschalten oder lautlos zu stellen.
- (6) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister benennt Personen aus der Belegschaft der Stadtverwaltung die zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt sind. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall anderes beschließen.

§ 4**Fragestunde,
Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Fragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Nach der Information können die Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Anregungen unterbreiten. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen und Anregungen nicht zulässig. Einwohnerin bzw. Einwohner ist gemäß § 11 Abs. 1 BbgKVerf, wer in der Stadt Hennigsdorf den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - c) Im Anschluss daran wird den Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Nach Erteilung des Wortes erhebt sich die fragenstellende Person von ihrem Platz, nennt ihren Namen und Wohnort. Alle Fragen und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Eine einzelne Wortmeldung soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, es sei denn, sie beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.
- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 5**Anfragen und persönliche Erklärungen
der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 08.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim vorsitzenden Mitglied der Stadt-

verordnetenversammlung einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Die anfragende Person kann zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

- (2) Persönliche Erklärungen der Stadtverordneten, die in der Sitzung abgegeben werden sollen, müssen kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sollen der Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person dienen. Dabei soll die Redezeit von drei Minuten nicht überschritten werden.

§ 6**Sitzungsablauf**

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt es die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 BbgKVerf).
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) Behandlung der Anfragen,
 - e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - f) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Schließung der Sitzung.

§ 7**Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion muss es die Sitzung unterbrechen. In jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung hat jede Fraktion nur einmal die Möglichkeit, eine Unterbrechung zu fordern. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beratung und Entscheidung von Tagesordnungspunkten
 - a) bis zu ihrer nächsten Sitzung vertagen,
 - b) in die zuständigen Ausschüsse verweisen oder
 - c) durch Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Dem Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung der Verweisantrag, diesem der Vertagungsantrag vor. Zu einem Antrag auf Verweisung oder Vertagung ist jeweils nur eine Wortmeldung für und gegen den Antrag zulässig.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der Sitzung der nächsten Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle der Tagesordnung zu setzen, sofern die Stadtverordnetenversammlung nicht die Unterbrechung und Fortsetzung der Sitzung entsprechend § 34 Abs. 5 BbgKVerf beschließt.

§ 8**Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

- (2) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, sofern nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten davon abgewichen wird. Dabei sollten die Stadtverordneten ihre Wortbeiträge auf maximal drei Minuten beschränken. Allen Stadtverordneten sind maximal zwei Nachfragen zu jeder Wortmeldung gestattet. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine sprechende Person unterbrochen werden.
- (3) Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm das vorsitzende Mitglied das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr oder ihm das vorsitzende Mitglied für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.
- (4) In Ausübung des Hausrechtes nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf kann das vorsitzende Mitglied weitere Maßnahmen anordnen.

§ 10

Vertretung des vorsitzenden Mitglieds (§ 33 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf eine erste und zweite Stellvertretung für das vorsitzende Mitglied.
- (2) Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, wird es von seinen Stellvertretungen in der gewählten Reihenfolge vertreten.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Dabei ist mindestens jeweils die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die den Antrag ablehnen und die sich der Stimme enthalten.

Wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sofort danach von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat bei der wiederholten Abstimmung in jedem Fall die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

Soweit durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung für eine Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, hat das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

Auf Antrag von mindestens vier Stadtverordneten oder einer Fraktion wird nach § 39 Abs. 1 S. 3 BbgKVerf namentlich abgestimmt. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Änderungs- und Ergänzungsanträge, die im Verlauf der Beratung zu den Tagesordnungspunkten mündlich gestellt werden, sind dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung auf sein Verlangen vor der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt in schriftlicher Form zu übergeben. Sie werden von dem vorsitzenden Mitglied vor der Abstimmung zum jeweiligen Antrag nochmals verlesen.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen ist jeweils nur eine Wortmeldung für und eine gegen den Antrag zulässig.
- (6) Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 12

Wahlen (§§ 39-41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern gebildet.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

§ 13

Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Es bestimmt die protokollführende Person im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden zur Erleichterung der Niederschrift aufgezeichnet. Die Sitzungen der Ausschüsse können zur Erleichterung der Niederschrift aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (3) Der Inhalt der Sitzungsniederschrift regelt sich nach § 42 BbgKVerf. Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten:
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Tag, Ort, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - Namen der anwesenden und entschuldigt fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, auf Verlangen eines Mitglieds den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das fehlende Mitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis
 - bei allen Abstimmungen jeweils die Zahl der Mitglieder, die dem Antrag zugestimmt, die den Antrag abgelehnt und die sich der Stimme enthalten haben,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied gestimmt hat,
 - bei Wahlen:
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber,
 - bei Losentscheid:
 - die Beschreibung des Losentscheides,
 - den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
 - Ordnungsmaßnahmen,
 - den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
- (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens fristgemäß mit der Ladung zur nächsten Sitzung, allen Stadtverordneten und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister in Textform zuzuleiten.



- (6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Zustellung keine schriftlichen Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet darauf in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.
- (8) Niederschriften werden in der Form von Ergebnisniederschriften gefertigt. Erklärungen und Stellungnahmen, die schriftlich vorliegen, werden auf Verlangen der einreichenden Person der Niederschrift als Anlage beigelegt. Alle darüber hinausgehenden Anforderungen sind durch die Stadtverordneten in schriftlicher Form einzureichen. Redebeiträge werden nur nach vorherigem Verlangen inhaltlich wiedergegeben.
- (9) Die Niederschrift muss vom vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, der protokollführenden Person und nach Ablauf der Einspruchsfrist von einem weiteren Mitglied der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet werden.

§ 14

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Die Fraktionen müssen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum vorsitzenden Mitglied der Fraktion und zu dessen Stellvertretung bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen.
- (2) Die Fraktionen müssen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Bildung von Zählgemeinschaften schriftlich anzeigen.
- (3) Die Bildung von Zählgemeinschaften wird mit der schriftlichen Mitteilung an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen.

§ 15

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die BbgKVerf dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet das vorsitzende Mitglied oder auf dessen Antrag die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse und dem Hauptausschuss gelten die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen mit Ausnahme der §§ 4 und 13 Abs. 2 Satz 1 entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Ausschüsse werden von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. In die Tagesordnung ist regelmäßig der Punkt „Mitteilungen der Verwaltung“ aufzunehmen.

§ 17

Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildeten ständigen Ausschüsse sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 43 Abs. 1 BbgKVerf. Sie unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind, Empfehlungen aus.
- (2) Dem Werksausschuss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung können durch die Betriebsatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen werden.

- (3) Sämtliche Beratungsgegenstände der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sind entsprechend der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten grundsätzlich in dem jeweils zuständigen Ausschuss vorzubereiten und mit entsprechender Empfehlung dem letztentscheidenden Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (4) Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses sind durch Gesetz und Hauptsatzung geregelt. Darüber hinaus nimmt er folgende Zuständigkeiten wahr:
- Die Vorberatung und Empfehlung zu Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung,
 - die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der laufenden Verwaltung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder nach Gesetz bzw. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zufallen (Auffangzuständigkeit),
 - die ausschließliche Zuständigkeit für Empfehlung oder Entscheidung über Auftragsvergaben und Grundstücksangelegenheiten, soweit durch Gesetz oder Hauptsatzung eine Zuständigkeit für den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung besteht,
 - die Beratung über alle Fragen der wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf.
- (5) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss berät über alle Angelegenheiten seiner fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- Ausnahmen vom Bauverbot in Gebieten mit Veränderungssperren nach § 4 Abs. 2 BauGB,
- Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
- Zustimmungen zu Vorhaben und Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen für Bebauungspläne nach § 32 BauGB,
- Stadtgestaltung und Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung,
- Aufstellung von Bauleitplänen nach § 2 BauGB und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 3 BauGB,
- Aufhebung oder Verhängung von Veränderungssperren nach § 16 BauGB,
- Planung von Baumaßnahmen mit städtebaulichen Auswirkungen,
- Fragen der Gewerbepolitik sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung,
- Angelegenheiten der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit,
- Belange des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes,
- Angelegenheiten der Verkehrsplanung,
- Angelegenheiten der städtebaulichen Rahmenplanung,
- Belange des Umweltschutzes,
- Angelegenheiten des Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes.

Die Entscheidungen zu den vorgenannten Punkten a), b) und c) trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

- (6) Der Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur berät über alle Angelegenheiten seiner fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:
- Belange der örtlichen Familien- und Jugendangelegenheiten,
 - Angelegenheiten von Schulen und Kindertagesstätten, deren Träger die Stadt Hennigsdorf ist,
 - Fragen des kulturellen Lebens in der Stadt,

- d) Entscheidungen, die den Sport und die Gestaltung und Nutzung von Freizeiteinrichtungen betreffen,
 - e) soziale Belange von Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen,
 - f) Aufgaben des Archivwesens,
 - g) die Zusammenarbeit und Berichterstattung der Beiräte und Beauftragten entsprechend der Hauptsatzung,
 - h) Sonstige Belange des Gemeinwesens,
 - i) Zuschüsse im Rahmen der bereits gestellten Haushaltsansätze sowie bestehende Satzungen und Richtlinien seines Aufgabenbereiches.
- (7) Der Werksausschuss berät und entscheidet die ihm übertragenen Aufgaben nach dem Eigenbetriebsrecht und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf.
- (8) Der Petitionsausschuss bearbeitet alle Petitionen, die in Wahrnehmung des Petitionsrechtes gemäß § 16 BbgKVerf an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet werden. Der Ausschuss erteilt an die Petentin oder den Petenten die gesetzlich vorgeschriebene fristgerechte Stellungnahme. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist über die an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten eingehenden Petitionen zu informieren. Der Ausschuss soll zur Klärung der in den Petitionen eingebrachten Sachverhalte mit der Stadtverwaltung zusammenarbeiten. Die Stadtverwaltung gewährt dem Ausschuss Unterstützung bei der Bearbeitung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden von Petentinnen und Petenten. Der Ausschuss ist berechtigt, die Petentin bzw. den Petenten und Sachverständige anzuhören.
- (9) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises erstellten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Hennigsdorf und gibt entsprechende Empfehlungen. Darüber hinaus berät der Rechnungsprüfungsausschuss in der Regel einmal im Quartal über den aktuellen Stand der Haushaltsplanung, Haushaltsdurchführung und Haushaltskonsolidierung. Dazu erstattet die Verwaltung jeweils einen entsprechenden Bericht.

§ 18

Unerledigte Vorlagen am Ende der Wahlperiode

Über Vorlagen, die mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingereicht wurden, nicht durch Beschluss erledigt wurden, hat die neugewählte Stadtverordnetenversammlung zu beraten und zu entscheiden.

§ 19

Sonstiges

Die Bestimmungen des § 17 sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, deren Bildung und Aufgaben auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf, BV0052/2017 vom 01.06.2017, außer Kraft.

Hennigsdorf, 25.09.2019

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf

BV0126/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 4 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl.II/2019, [Nr. 40]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) in ihrer Sitzung am 24.09.2019 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf, ihrer Ausschüsse und Kommissionen, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, ehrenamtlich tätige Beauftragte und die Vertretungen der Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, genötigt sind. Hierzu gehören insbesondere die Deckung des zusätzlichen Aufwandes für Bekleidung, Kosten des Verzehrs, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation sowie der Fahrtkosten im Rahmen dieser Satzung. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Verdienstausfall (§ 8) und Reisekostenentschädigung (§ 9) können daneben gewährt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

Den Stadtverordneten wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 125 EURO gezahlt.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) An die Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktionen wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:
 - 1. Vorsitzende oder Vorsitzender der SVV 500 EURO
 - 2. Vorsitzende der Fraktionen 150 EURO.
- (2) Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Wird eine in Abs. 1 genannte Person innerhalb eines Kalendermonats mindestens zwei zusammenhängende Wochen von einer Stellvertretung vertreten, erhält die Stellvertretung 50 % der in Abs. 1 jeweils genannten Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung der vertretenen Person ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind oder ein Mitglied vertreten, ein Sitzungsgeld von 25 EURO. Das Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 gewährt.
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Ausschusses, in den sie als Mitglied berufen sind, ein Sitzungsgeld von



30 EURO. Gleiches gilt für die Teilnahme der Kommissionsmitglieder an Kommissionssitzungen.

- (3) Für mehrere Ausschusssitzungen am Tage darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.
- (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 1 gewährt. Gleiches gilt für ein Mitglied eines Ausschusses, sofern es im Falle der Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden eine Sitzung leitet.
- (5) Für jede Fraktionssitzung, die zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse dient, ist den teilnehmenden Mitgliedern der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 zu gewähren. Die Regelungen des § 5 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 6

Vergütung als Vertretung der Stadt in Unternehmen

- (1) Wer die Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften und ihren Ausschüssen vertritt, erhält von der jeweiligen Eigengesellschaft eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages von 50 EURO und ein Sitzungsgeld von 100 EURO je Sitzung des Aufsichtsrates bzw. des Ausschusses. Der oder dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden wird ein zusätzliches Sitzungsgeld i. H. v. weiteren 100 EURO gewährt.
- (2) Die im vorstehenden Absatz 1 benannten Beträge gelten im Rahmen des § 97 Abs. 8 BbgKVerf als angemessene Aufwandsentschädigung für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten. Gegebenenfalls darüber hinaus gehende Beträge sind an die Stadt abzuführen.

§ 7

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Beauftragte

Mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraute Beauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 125 EURO.

§ 8

Verdienstausschlag, Ersatz für Aufwendungen für Betreuung

- (1) Eine Verdienstausschlagentschädigung kann auf Antrag gegen Nachweis gewährt werden.
- (2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.
- (3) Personen, die nicht im Beschäftigungsverhältnis stehen und selbständig Tätige haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird auf 15 EURO pro Stunde festgelegt.
- (5) Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen können, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbezogenen notwendigen Abwesenheit auf Antrag gegen Nachweis gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstbetrag des § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird den Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts eine Reisekostenvergütung gewährt. Zugrunde zu legen sind die Wegstreckenentschädigungen nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

(2) Dienstreisen sind vom vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zu genehmigen.

(3) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien sind keine Dienstreisen. Fahrtkosten zu Sitzungen zu Orten, die außerhalb des Wohnortes des Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten liegen, werden auf Antrag erstattet, soweit sie nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind. Es gelten die im § 5 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Entschädigungen.

§ 10

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung einzustellen.
- (2) Das Sitzungsgeld wird monatlich ausgezahlt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, BV0049/2015 vom 21.05.2015, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 25.09.2019

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Satzung über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit – Seniorenfördermittelsatzung –

BV0060/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von §§ 3, 28 Abs. (1), (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) auf ihrer Sitzung am 25.09.2019 die folgende Satzung über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Hennigsdorf – Seniorenfördermittelsatzung – beschlossen.

§ 1

Förderzweck

- (1) Die Stadt Hennigsdorf gewährt nach Maßgabe dieser Satzung Zuwendungen zur institutionellen Förderung an den Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf und seine Mitgliedervereinigungen. Sie würdigt und erkennt damit die Bedeutung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit an.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Mittel besteht nicht.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Hennigsdorf fördert die Träger ehrenamtlicher Seniorenarbeit, an denen sie ein Interesse hat. Förderungsfähige Träger im Sinne dieser Satzung können nur Vereinigungen sein, die Mitglied im Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf sind.

§ 3

Finanzielle Förderung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf stellt dem durch die Stadtverordnetenversammlung berufenen Seniorenbeirat sowie den gemäß § 2 förderungsfähigen Trägern im jeweiligen Haushaltjahr finanzielle Mittel zur Verfügung.
- (2) Die Mittel werden von der Stadt Hennigsdorf an die jeweiligen Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Satzung ausgereicht.

§ 4

Gewährung und Antragstellung

- (1) Die Mittel werden jährlich gewährt. Sie können erst nach dem Vorliegen einer genehmigten Haushaltssatzung für das jeweilige Jahr in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Mittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der/dem zuständigen Beauftragten der Stadtverwaltung Hennigsdorf zu stellen. Im Antrag eines Trägers ist die Anzahl seiner Mitglieder anzugeben, die das 55. Lebensjahr am Stichtag vollendet haben. Stichtag für die Ermittlung ist der 31.12. des dem Budgetansatz vorhergehenden Haushaltsjahres. Im Antrag soll eine gültige Kontoverbindung des Trägers angegeben werden.
- (3) Der Antrag ist bis zum 31.01. des Haushaltsjahres, für das der Budgetansatz gilt, zu stellen. Nachträglich eingereichte Anträge werden bei der Mittelvergabe nicht berücksichtigt.

§ 5

Höhe und Verwendung der Mittel an den Seniorenbeirat (Seniorenbeiratspauschale)

- (1) Zehn Prozent der nach dem nach jeweiligen Budgetansatz zur Verfügung stehenden Mittel, höchstens jedoch 3.000,00 EURO, werden dem Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf auf Antrag (§ 4) für mitgliederübergreifende Projekte und Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt (Seniorenbeiratspauschale). Ein Übertrag/Ansparen auf nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht zulässig.
- (2) Die Seniorenbeiratspauschale darf maximal in Höhe von 20 Prozent für Speisen und Getränke verwendet werden.
- (3) Die Verwendung der Seniorenbeiratspauschale ist vom Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf gegenüber der/dem zuständigen Beauftragten der Stadtverwaltung Hennigsdorf spätestens bis zum 31.03. des nächsten Haushaltsjahres nachzuweisen. Dabei sind die Ausgaben summarisch unter Vorlage von Originalbelegen darzustellen.
- (4) Nicht nachgewiesene Ausgaben sowie nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

§ 6

Höhe der Mittel an förderungsfähige Träger (Mitgliedervereinigungen im Seniorenbeirat)

- (1) Die Mittel an förderungsfähige Träger bestehen aus einem Sockelbetrag pro Träger und einem Betrag pro Mitglied des Trägers (Kopfbetrag) im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Budgetansätze.
- (2) Es gilt folgende Höhe der Mittel:
 - Der Sockelbetrag beträgt 400,00 EURO pro Jahr.
 - Der Kopfbetrag ist wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Kopfbetrag} = \frac{\text{Budgetansatz-Seniorenbeiratspauschale} - \text{Summe der Sockelbeträge}}{\text{Summe aller Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 in allen bewilligten Trägern}}$$

§ 7

Verwendung der Mittel für förderungsfähige Träger

- (1) Die Träger können über die zur Verfügung gestellten Mittel frei verfügen, haben allerdings zu gewährleisten, dass diese nur zu Zwecken der ehrenamtlichen Seniorenarbeit genutzt werden. Dies sind vorzugsweise Kosten
 - der Unterhaltung von Begegnungsstätten,
 - für geeignete Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung,
 - zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit,
 - der Vereins- oder Gruppenarbeit.

- (2) Die Verwendung der Mittel ist vom Träger gegenüber dem Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf in Form eines Sachberichtes spätestens bis zum 28.02. des folgenden Haushaltsjahres nachzuweisen.
- (3) Der Sachbericht soll summarisch die Ausgaben bis zur Höhe der Förderung darstellen und diese stichpunktartig beschreiben.
- (4) Die Träger müssen im Sachbericht versichern, dass sie die Mittel nur zu Zwecken der ehrenamtlichen Seniorenarbeit verwendet haben.
- (5) Die Nachweise unterliegen der stichprobenartigen Prüfung durch die Stadtverwaltung Hennigsdorf. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel können vom Träger zurückgefordert oder mit zukünftigen Zuwendungen verrechnet werden.

§ 8

Besonderheiten

Der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung nimmt die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Rahmen einer jährlichen Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Hennigsdorf BV-98-35 vom 12.03.1998 und die dazugehörige Richtlinie BV0022/2005 vom 08.03.2005 außer Kraft.

Hennigsdorf, 26.09.2019

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 5. September 2019

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 30.08.2019 - Az. 27.2-1-110 - ist der Plan für Errichtung und Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) wird der Plan der 50Hertz Transmission GmbH in Gestalt der 1. Planänderung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) und der Verschiebung des Mastes 81 im Abschnitt Neuenhagen bis Mast 189 (im Bereich Hohen Neuendorf) mit Abzweigen in das Umspannwerk Malchow und das Umspann-



werk Hennigsdorf einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Neben dem 380-kV-Nordring Berlin umfasst das Vorhaben die durch die 50Hertz Transmission GmbH beantragte Mitnahme/Umverlegung (von Teilen) der folgenden Leitungen:

- Mitnahme der 380-kV-Leitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow zwischen Masten 47-54 und 58-59 und Rückbau des Gestänges der 380-kV-Freileitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow im Bereich der Mitführung,
- Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung Priort-Karow zwischen Masten 99-104_2 und
- Aufseilung der 380-kV-Leitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow auf den Masten 1-9 des 380-kV-Nordrings Berlin nach Mitnahme des 380-kV-Nordrings Berlin auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung Bertikow-Neuenhagen zwischen Masten 336-342.

Die Vorhabenträgerin ist Betreiberin der vorgenannten 380-kV-Freileitungen. Die Betreiberin der 110-kV-Freileitung Priort-Karow (Bahnstromleitung) ist die DB Energie GmbH, deren Einverständniserklärung vom 12.06.2019 vorliegt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Einer Übertragung der Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern E1, E2, E3 und E4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung auf die gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) anerkannte Flächenagentur Brandenburg nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Vorhabenträgerin vom 06.12.2013 wird zugestimmt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Hinweise zur Auslegung:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans ab dem **4. November 2019** bis zum **18. November 2019** bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf
Bürgerbüro
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch: 08:00 - 15:00 Uhr
Dienstag: 08:00 - 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 17:00 Uhr

öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss nebst festgestelltem Plan kann mit Beginn der Auslegung

zusätzlich auch im Internet über <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Pfad Genehmigungsverfahren -> Planfeststellungsverfahren -> „Errichtung und Betrieb des östlichen Teils der der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf“) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Beschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Da außer an die Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, erforderlich gewesen wären, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Zinecker

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Die Stadt Hennigsdorf veräußert ein Gewerbegrundstück

Gewerbegrundstück in:	Hennigsdorf Fliederweg 5
Grundstücksgröße:	ca. 1.170 m²
Kaufpreisvorstellung (Verkauf zum Höchstgebot):	46.800,00 EURO
Ausschreibungsfrist:	26.10.2019 bis 29.11.2019

Es handelt sich um ein Gewerbegrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1 „Eschenallee“. Für die Bebauung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend.

Die für die Vergabe maßgeblichen Kriterien sind dem Exposé zu entnehmen.

Interessenten erhalten weitergehende Informationen und Unterlagen in der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Raum 1.30, Rathausplatz 1 in 16761 Hennigsdorf, Tel. 03302/877-240, Fax 03302/877-294.

Mail: mbenesch@hennigsdorf.de

Besichtigungstermine können vereinbart werden.



VERANSTALTUNGEN & TERMINE

November - Dezember 2019

02 NOV	Hubertusmesse mit Jagdhornbläsern 18 Uhr Dorfkirche Nieder Neuendorf	
02 NOV	Ü30-Party 20 Uhr Stadtklubhaus	
07 NOV	Tanztee 15-18 Uhr Stadtklubhaus	
07 NOV	Multivisions-Show Kanaren – In sieben Inseln um die Welt 19 Uhr Bürgerhaus	
08 NOV	Konzert „Klassik trifft Rock“ – Krähe & das Streichquintett der Leipziger Sinfoniker 20 Uhr Stadtklubhaus	
14 NOV	Lesung mit Stephan Orth – Couchsurfing in China 19 Uhr Stadtbibliothek	
17 NOV	3. Hennigsdorfer Chorfestival 15 Uhr Stadtklubhaus	
23 NOV	Berliner Kriminaltheater „Der Seelenbrecher“ 20 Uhr Stadtklubhaus	
28 NOV	Tanztee 15-18 Uhr Stadtklubhaus	
29 NOV	5. Kulturmarkt – Ein Fest zu Weihnachten 17-20 Uhr Oberschule „Adolph Diesterweg“	
30 NOV	Weihnachtskonzert der Musikschule 15 Uhr Stadtklubhaus	
01 DEZ	Weihnachtskonzert u. d. Leitung v. Hans-Joachim Scheitzbach 15 Uhr Stadtklubhaus	
06 DEZ	Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt Postplatz	08 DEZ
07 DEZ	Weihnachtstour mit dem Bürgermeister 11 Uhr Stadtinformation	
13 DEZ	Der Traumzauberbaum und Josefine, die Weihnachtsmaus 11 und 16 Uhr Stadtklubhaus	
15 DEZ	Konzert Kammerchor „Leo Wistuba“ 16 Uhr Stadtklubhaus	
17 DEZ	Bilderbuchkino: Ein kleines Stück vom Glück 15 Uhr Stadtbibliothek	
25 DEZ	Weihnachtsparty 20 Uhr Stadtklubhaus	
28 DEZ	Familienspieltag 10 – 17.45 Uhr Aqua Stadtbad	
31 DEZ	Silvesterparty mit Live-Band aus Berlin 20 – 2 Uhr Stadtklubhaus	

Kinder-, Jugend- & Familienveranstaltung

Weihnachtsveranstaltung

sonstige Veranstaltung

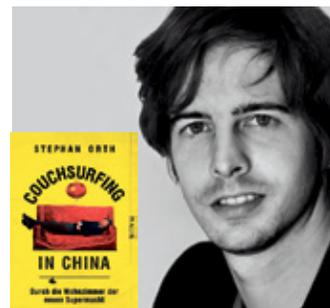
Ticketerwerb notwendig



Donnerstag, 7. November, 19 Uhr

Multivisions-Show Kanaren – In sieben Inseln um die Welt

Auf einer zehnmonatigen Wanderung hat Weltenbummler André Schumacher herausgefunden: In Wahrheit sind die Kanarischen Inseln völlig anders, als die meisten von uns glauben. Von den witzigsten Geschichten, kuriosesten Entdeckungen und haarsträubendsten Momenten erzählt der Fotokünstler in seiner preisgekrönten Film- und Fotoshow. **Ort: Bürgerhaus „Alte Feuerwache“**, Tickets: 11 Euro, erm. 9 Euro



Donnerstag, 14. November, 19 Uhr
Lesung mit Stephan Orth – Couchsurfing in China

Drei Monate lang erkundet Couchsurfer Stephan Orth das Reich der Mitte: vom Spielerparadies Macau im Süden bis nach Dandong an der Grenze zu Nordkorea, von Shanghai bis in die Krisenprovinz Xinjiang. Er besucht Hightech-Metropolen und abgeschiedene Dörfer, in denen fürs Willkommensessen der Hund geschlachtet wird.

Ort: Stadtbibliothek, Tickets: 12 Euro, erm. 9,50 Euro



Sonntag, 17. November, 15 Uhr
3. Hennigsdorfer Chorfestival

Das Chorfestival, unter dem Motto: „Ein Lied geht um die Welt“, ist eine gemeinsame Veranstaltung der Hennigsdorfer Chöre, an der in diesem Jahr der Chor In Takt, der Kinderchor der Martin-Luther-Kirche, der Familienchor und der Kammerchor Leo Wistuba teilnehmen. Moderiert wird die Veranstaltung von Sybille Kutschke-Stange. Die Chöre treten während der Veranstaltung einzeln und gemeinsam auf. **Ort: Stadtklubhaus**, Tickets: 7,50 Euro, erm. 6,00 Euro



Sonnabend, 23. November, 20 Uhr

Berliner Kriminaltheater – „Der Seelenbrecher“

Ein Psychothriller des Bestsellerautors Sebastian Fitzek. Drei Frauen verschwinden spurlos. Eine Woche in den Fängen des Psychopathen genügt: Als man die Frauen wieder aufgreift, sind sie verwahrlost und psychisch gebrochen. Kurz vor Weihnachten wird der Seelenbrecher wieder aktiv. **Ort: Stadtklubhaus**, Tickets: Kat I: 24 Euro, erm. 19,50 Euro; Kat II: 19,50 Euro, erm. 16,50 Euro



Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt



Kunsth Handwerk & Bühnenshows u.a. mit Kristina Bach

6. - 8. Dezember 2019

Postplatz, Hennigsdorf

Freitag 15–21 Uhr, Samstag 11–21 Uhr, Sonntag 11–19 Uhr

Eintritt frei

www.hennigsdorf.de



++ Neues aus dem Wachstumskern ++ Neues aus dem Wachstumskern ++

[Life Sciences Oberhavel stellt sich vor]



Foto: Phillippe Rebosz

Am vergangenen Donnerstag trafen sich in Hennigsdorf rund 200 Vertreter aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Verbänden und Verwaltung zu einem Branchentreffen der Life Sciences der Region Oberhavel. Organisiert wurde die Veranstaltung durch das neue regionale Branchenmanagement „Life Sciences Oberhavel“. Ziel der Initiative ist es, die lokalen Unternehmen zu stärken, Netzwerke zu initiieren und den Standort in der Hauptstadtregion und international noch sichtbarer zu machen. Die Veranstaltung auf der als „C-Gelände“ bekannten Erweiterungsfläche des Innovationsforums Hennigsdorf bot Gelegenheit zum Austausch über die weitere Entwicklung der Life-Science-Branche. Der Ort für die Veranstaltung war mit Bedacht gewählt, denn hier entsteht in den kommenden Jahren nicht nur ein neuer BioTech Campus in Verantwortung des Landkreises, auch die Firmen Löwenstein Medical sowie die in.vent Diagnostica GmbH werden in den kommenden Jahren eine Zweigniederlassung bzw. einen Erweiterungsneubau am Standort errichten und diesem somit weiteres Wachstum bescheren.

Ludger Weskamp, Landrat des Landkreises Oberhavel, erklärte hierzu: „Die Biotechnologie und Life Sciences haben sich in den vergangenen 20 Jahren zu einer der starken Wirtschaftsbranchen im Landkreis Oberhavel entwickelt.

Dies wollen wir weiter befördern, mit neuen Gewerbeflächen und Gründerzentren, der Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft und Initiativen zur Sicherung des Fachkräftepotenzials.“

Auch der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf, Thomas Günther, der die Veranstaltung feierlich eröffnete, betonte die Bedeutung der Life Sciences für die positive wirtschaftliche Entwicklung des Standortes in der Vergangenheit und die enormen Wachstumspotentiale in der Zukunft.

In eigens dafür aufgebauten Themenzelten hatten die Besucher die Möglichkeit, sich über die Aufgaben von Life Sciences Oberhavel sowie über die verschiedenen Standortentwicklungsprojekte wie den Neubau des Biotech Campus Hennigsdorf und den Ausbau und Umbau des alten Gymnasiums an der Rathenaustraße in Hennigsdorf zu informieren. Hierfür standen Architektorentwürfe und Modelle zur Veranschaulichung bereit.

Die hochkarätige Veranstaltung bot den Besuchern in zwangloser Atmosphäre die Möglichkeit, sich intensiv auf verschiedenen Ebenen zu vernetzen. Vom Doktoranden der Naturwissenschaften über Vertreter aus Lehre und Forschung bis hin zu Vertretern einiger der bekanntesten Unternehmen der Branche der Hauptstadtregion waren all jene vertreten, die den Life Sciences in Berlin-Brandenburg ihr Gesicht geben. Mehrere Unternehmensvertreter bekundeten Interesse an einer Anmietung von Flächen im Innovationsforum. Neben den Themenzelten zu den Standortentwicklungsprojekten war auch die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBG) mit einem Themenzelt vertreten und informierte dort über Service- und Beratungsangebote. Aus Sicht der Veranstalter war das Netzwerktreffen ein voller Erfolg. Der Standort Oberhavel ist damit als wichtiges Exzellenzzentrum der Life Sciences wieder mehr in das Bewusstsein der Fachöffentlichkeit gerückt worden. Nun gilt es, diesen positiven Eindruck weiter zu verstetigen.

Informationen unter www.rwk-ohv.de

Was verbirgt sich hinter „RWK O-H-V“?

- RWK bedeutet „Regionaler Wachstumskern“, „O-H-V“ steht für Oranienburg-Hennigsdorf-Velten.
- Im Jahr 2005 hat die Landesregierung 15 besonders leistungsstarke Wirtschaftsstandorte als RWK ausgewiesen und fortan in der Entwicklung besonders unterstützt. Seither haben sich die drei im RWK vereinten Städte Oranienburg, Hennigsdorf und Velten von einer wirtschaftsfördernden Zweckgemeinschaft zu einer schlagkräftigen „Mannschaft“ mit gemeinsamen Zielen und Werten entwickelt. Alle Akteure verbindet das Ziel, die Kräfte und Kompetenzen zum Vorteil der im RWK ansässigen Unternehmen zu bündeln sowie die Strahlkraft als gemeinsamer Wirtschaftsraum für neue Investoren zu erhöhen, ohne dabei die eigene Identität zu verlieren.

Kontakt

RWK O-H-V c/o BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Eduard-Maurer-Straße 13, 16761 Hennigsdorf, Tel. 03302.200 330, info@rwk-ohv.de, www.rwk-ohv.de





Oranienburg
Hennigsdorf
Velten

++ Neues aus dem Wachstumskern ++ Neues aus dem Wachstumskern ++

[Aktuelles]



Quelle: Stadt Oranienburg

Neuer Wirtschaftsförderer

» **Oranienburg** Beraten, moderieren, vorantreiben: Seit Juni ist Sebastian Stute neuer Wirtschaftsförderer der Stadt Oranienburg. „Mich reizt die Möglichkeit, die Entwicklung einer aufstrebenden Stadt mitgestalten zu können“, sagt der Wirtschaftsgeograph. Bereits in seinem Studium hat er sich intensiv mit Standortentwicklung und Wirtschaftsförderung beschäftigt, war danach auf diesen Feldern für ein Forschungs- und Beratungsunternehmen und eine Wirtschaftsförderergesellschaft tätig. Erste Berührungspunkte mit der Havelstadt und der Region ergaben sich dann in seiner vorangegangenen Funktion als Referent für den Ländlichen Raum der IHK Potsdam. „Mir ist die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren und Ansprechpartnern in der Stadt und Region ein großes Anliegen“, betont er. „Ich verstehe mich als Ansprechpartner, Unterstützer, Berater, Moderator und Entwickler.“ www.oranienburg.de



Quelle: Bauplanung Bautzen GmbH Freigabe über ESH GmbH

Neue Schwimmhalle für Hennigsdorf

» **Hennigsdorf** soll ab 2023 ein neues Schwimmbad bekommen. Der Neubau für das aqua-Stadtbad in Hennigsdorf Nord wird im Stadtzentrum an der Parkstraße entstehen. Die jetzt vorgestellte Vorplanung der „Funktionsschwimmhalle“ zeigt ein 25-Meter-Becken mit fünf Bahnen für Schulen und Vereine, ein Bewegungsbecken für Wassertraining und Schwimmanfänger sowie ein Mehrzweckbecken mit 32 Grad Celsius für den Gesundheitssport. Auch der gewünschte Saunabereich und eine Rutsche wurden in die Planung einbezogen. Den Stadtwerken ist es wichtig, mit dem durchdachten Design möglichst viele Zielgruppen anzusprechen. Für die weitere Umsetzung wird maßgebend, dass das Budget von 25 Millionen Euro nicht überschritten wird. Neben der Schwimmhalle ist geplant, den gesamten Standort zwischen der Park- und Bötzowstraße und dem angrenzenden Technologiezentrum zu entwickeln. www.hennigsdorf.de



Quelle: Stadt Velten

Stadler-Bahnen rollen in Norwegen über die Schienen

» **Velten** Der Schweizer Schienenfahrzeugbauer Stadler, der auch Standorte in Velten und Pankow unterhält, ist nach dem erfolgreichen Start an der Schweizer Börse im April 2019 weiter auf Erfolgskurs. Stadler hat unter anderem den Zuschlag für die Lieferung von 50 Straßenbahnen des Typs „Tramlink“ für die Stadt Bern erhalten und wird sieben Hybrid-Lokomotiven in die Türkei liefern. Zuletzt wurde bekannt, dass auch das norwegische Bergen sechs weitere Trams anfordert hat und seine Flotte des Typs „Variobahn“ Ende 2021 auf 34 Fahrzeuge aufstocken möchte. Die Stadt im kühlen Norden hatte erst 2010 die erste Teilstrecke eröffnet und baut sie seitdem weiter aus. Von Anfang an fahren dort Stadler-Bahnen, heute sind es 20. Sie werden auch am Veltener Standort gebaut und getestet. Stadler baut seit nunmehr 75 Jahren Züge und hat heute über 10.500 Mitarbeitende. www.velten.de






SIE MÖCHTEN AUF EINEM MEER AUS BLÜTEN LIEGEN?

Dann planen Sie Ihre Bestattung schon jetzt.
Wir sagen Ihnen, was möglich ist.



BESTATTUNGSHAUS DÖHNERT

Albert-Schweitzer-Str. 14 | Viktoriastraße 1a
16761 Hennigsdorf | 16727 Velten
Tel.: 03302. 80 12 54 | Tel.: 03304. 52 10 646

bestattungshaus-doehnert.de | hdoehnert@t-online.de seit 1893



IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld | **WWF Deutschland**
Reinhardtstraße 14 | 10117 Berlin
Telefon 030 311 777 730 | wwf.de/stiftung

Egal, welcher Ihr "Neuer" sein soll.
Wir bieten tolle Beratung und günstige Hauspreise.

Ihr freundlicher
ŠKODA
Vertriebs- & Servicepartner




Auto Punkt Falkensee
& Spandau

14612 Falkensee
Coburger Straße 8
☎ 03322 / 35 35

13581 Berlin-Spandau
Päwesiner Weg 20
☎ 030 / 333 20 64

autopunkt-falkensee.de



Zweirad Ebert

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

**Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör**



**E-Bike
Service Center**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf



Herzog
BESTATTUNGSHAUS



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf · Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße
Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20
www.bestattungshaus-herzog.de

WEIHRAUCH
Bestattungen Tag & Nacht

Fontanestraße 84 · 16761 Hennigsdorf · ☎ **03302 / 80 28 34**
info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de



CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung

DMSZ
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
QM 00627-1

Zweigniederlassung Velten
Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

Anzeige

„Wir machen auch Hausbesuche.“ **Höchstpreise für Gold**
Schmuck aus eigener Meisterwerkstatt

Hennigsdorf. Ganz gleich, ob es sich um Gold oder Silber, mit oder ohne Edelsteine handelt. Die Juweliere Tozman & Lenz zahlen laut einer Umfrage unter 1.200 Kunden die besten Preise beim Ankauf von Edelmetallen in Berlin und Brandenburg und nehmen auch gern Zahngold, Silber- und sogar versilbertes Besteck entgegen. In der hauseigenen Werkstatt wird direkt in der Havelpassage aus Omas altem Ring ein Neuer für die Enkelin. Sie haben noch die Eheringe Ihrer Vorfahren in der Schatulle? Auch daraus fertigen die Juweliere schöne neue Schmuckstücke und passen sie individuell Ihrer Größe an.

Ob Sie Gold oder Silber verkaufen wollen oder aus Altem Neues machen lassen, beim Juwelier Tozman & Lenz, nur wenige Schritte vom S-Bahnhof entfernt, sind Sie garantiert goldrichtig.



Die Juweliere Tozman & Lenz zahlen absolute Höchstpreise und fertigen individuellen Schmuck nach Ihren und eigenen Ideen.





Havelpassage 9 · 16761 Hennigsdorf · Tel. 03302 / 55 110 32
www.tozmanlenz.de · Montag-Freitag 10-18 Uhr

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 EURO zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.